



VORSCHLAG
z u r
**RECHTLICHEN GLEICHSTELLUNG
DER FILMURHEBER IN DEUTSCHLAND**
RÜCKAUSNAHME § 89 ABS. 2 UrhG oder VERGÜTUNGSANSPRUCH
mit Gutachten zur Frage der
Beschränkung des Prioritätsprinzips durch § 89 Abs. 2 UrhG
von
Prof. Dr. Axel Metzger und Prof. Dr. Matthias Leistner
vorgestellt am 21.2.2020 durch die VG Bild-Kunst in Berlin

&

STELLUNGNAHME
d e r
URHEBER IM BEREICH FILM
z u m
**DISKUSSIONSENTWURF DES BMJV
ZUR REFORM DES URHEBERRECHTS**
für ein
**Zweites Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts
an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts**
v o m 2 4 . J u n i 2 0 2 0

Stand - 31. Juli 2020 - final



BUNDESVERBAND REGIE e.V. (BVR)

Geschäftsstelle
Taubenstraße 1
10117 Berlin
Tel.: +49-30-21005 159
www.regieverband.de

Berlin, den 31.7.2020

Sehr geehrte Frau Ministerin,
sehr geehrter Herr Wichard,
sehr geehrter Herr Schmid,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Filmurheber und Urheber im Bereich Film dieses Landes – vertreten durch ihre o.g. Urheber-Verbände und Organisationen – bedanken sich für die Ausarbeitung und Übersendung des Diskussionsentwurfs des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz zur Umsetzung der DSM- und der Cab/Sat-RL in deutsches Recht und werden im Folgenden Stellung dazu beziehen.

Darüber hinaus möchten wir darauf aufmerksam machen, dass Urheber im Bereich Film seit vielen Jahren *besonderen Beschränkungen* in einer derartigen Vielzahl ausgesetzt sind, dass hier von einer *strukturellen und nicht hinnehmbaren Benachteiligung* gesprochen werden muss.

Daher unterbreiten die Urheber-Verbände im Bereich Film zuallererst **(unter I.)** einen gesonderten Vorschlag, weil die Lage für alle in diesem Bereich tätigen Urheber und Urheberinnen durch den rasanten Technologiewechsel und nicht zuletzt die Corona-Pandemie unerträglich geworden ist und sich dieser Vorschlag aus der Logik des Diskussionsentwurfs und den nachstehenden Anmerkungen dazu ergibt.

Konkret zum Diskussionsentwurf nehmen die o.g. Urheber-Verbände in enger Abstimmung mit der **Initiative Urheberrecht** und allen dort vertretenen Verbänden, Gewerkschaften und Verwertungsgesellschaften **(unter II.)** Stellung für den Bereich der Umsetzung des Art. 17 DSM-RL zum UrhDaG-E und insbesondere zum Urhebervertragsrecht und **(unter III.)**.

Auch wenn den hier vertretenen Urheber-Verbänden bewusst ist, dass dem Schutzbedürfnis und den Ansprüchen der Urheber immer auch berechnete Interessen der Verwerter gegenüberstehen, ist der gebotene Ausgleich der Interessen seit 1965

substanziell nicht gegeben. Dies liegt insbesondere an unscharfen Regelungen, Ausnahmen oder einzelnen einschränkenden Bedingungen in den jeweiligen Gesetzen.

Seither kämpfen sich die Urheber insbesondere an diesen Lücken im Gesetz ab. Der prominenteste Fall ist der des renommierten Kameramanns Jost Vacano mit den aus diesen Lücken resultierenden Prozessen um „**Das Boot**“ mit mittlerweile 13 Jahren Prozessdauer und mehreren BGH-Urteilen.

Unsere dringliche Bitte ist für den anstehenden Gesetzgebungsprozess daher: **Bitte schließen Sie die Lücken im Urheberrechtsgesetz und schaffen Sie eindeutige Ansprüche und klare Abgrenzungen.**

Wir möchten nicht zuletzt daran erinnern, dass **das Urheberrechtsgesetz das dem Gesetzgeber zustehende, entscheidende ordnungspolitische Instrument ist, das darüber entscheidet, ob der „Wilde Westen“ der deutschen Kunst- und Kulturbranchen weiterhin so ungeordnet bleibt wie bisher, oder ob der Gesetzgeber die Möglichkeit ergreift, ordnend zu gestalten.**

Die deutsche Filmbranche ist als berufliches Feld so unattraktiv wie kein zweites. Kaum soziale Sicherung, geringe Pauschalen, maximale Arbeitszeiten, ständige „blacklisting“-Gefahr sind die Kennzeichen und die Zeiten einer allgemeinen internationalen Wertschätzung wie z.B. früher für den „Neuen Deutschen Film“, liegen bis auf wenige erfreuliche Ausnahmen weit zurück. Diese weitgehende strukturell auch durch die Gesetzgebung bedingte Ohnmacht der Kreativen ist konstanten herausragenden Ergebnissen nicht förderlich, wenn man eine Landschaft schaffen will, die Erfolge in großer Breite erzielen soll.

Die DSM-RL und der vorliegende Diskussionsentwurf bieten durch die zwingenden, aber auch durch viele andere Hinweise die Möglichkeit, hier gestaltend tätig zu werden und ebenso Lücken zu schließen, auch wenn diese nicht allein durch die Erfordernisse der DSM-RL geboten sind.

Bitte helfen Sie uns auf dem einen oder anderen Weg, dass Änderungen so vorgenommen werden, das für die Urheber im Bereich Film **klare rechtliche Rahmenbedingungen** entstehen **und damit auch erreichbare Wege zu einer angemessenen Vergütung.**

Gez. die o.g. Urheber-Verbände

INHALT

I.	URHEBER IM BEREICH FILM [VORSCHLAG]	5
	Rechtliche Gleichstellung der Filmurheber in Deutschland Rückausnahme § 89 Abs. 2 UrhG oder Vergütungsanspruch Online	
	mit Gutachten zur Frage der Beschränkung des Prioritätsprinzips durch § 89 Abs. 2 UrhG von Prof. Dr. Axel Metzger und Prof. Dr. Matthias Leistner vorgestellt am 21.2.2020 durch die VG Bild-Kunst in Berlin	
II.	ZUM URHDAG-E [STELLUNGNAHME]	31
	UMSETZUNG DSM-RL ART. 17 in deutsches Recht Zum Diskussionsentwurf des BMJV vom 24.6.2020	
III.	ZUM URHG-E – URHEBERVERTRAGSRECHT [STELLUNGNAHME] ...	43
	UMSETZUNG DSM-RL ART. 18-21 in deutsches Recht Zum Diskussionsentwurf des BMJV vom 24.6.2020	
	Anlagen	72

I. URHEBER IM BEREICH FILM [VORSCHLAG]

	Vorbemerkung zur Situation und den Vorschlägen der Filmurheber	5
1.	RECHTE ÜBERTRAGUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN § 89 ABS. 2. URHG	6
2.	AKTUELLE BESCHRÄNKUNG DURCH DAS DT. URHEBERRECHTSGESETZ EINE STRUKTURELLE SCHLECHTERSTELLUNG	8
	- § 89 Rechte am Filmwerk (Filmurheber)	
	- § 90 Einschränkung der Rechte (der Filmurheber)	
3.	EINSCHRÄNKUNGEN BEI URHEBERVERTRAGSRECHT	8
4.	KEINE VERGÜTUNG FÜR ZAHLREICHE ONLINE-NUTZUNGEN	9
5.	DIE EU RL 2019/790 & DAS GUTACHTEN ZUR FRAGE DER BESCHRÄNKUNG DES PRIORITÄTSPRINZIPS DURCH § 89 ABS. 2 URHG.....	10
6.	GUTACHTEN - PROF.DR. A. METZGER & PROF. DR. M.LEISTNER	11
6.1.	Rückausnahme zu § 89 Abs. 2 UrhG – vollumfänglich nur für Regie	12
6.2.	Direktvergütungsanspruch – möglich für alle	13
7.	BRANCHE / LANDSCHAFT	13
8.	TEXTVORSCHLAG 2 § 89. Abs. 2 (Filmurheber) Direktanspruch	20
9.	TEXTVORSCHLAG § 88. Abs. 4 (Drehbuchautoren)	21
10.	TEXTVORSCHLAG § 92. Abs. 4 (Ausübende Künstler)	22
11.	TEXTVORSCHLAG zur EINSCHRÄNKUNG DER RECHTE FILMURHEBER § 90	24
12.	NUTZUNGEN UND VERGÜTUNGEN (Tabelle)	25

VORBEMERKUNG ZUR SITUATION UND DEN VORSCHLÄGEN DER FILMURHEBER

Mit der Etablierung der Direktvergütungsansprüche im UrhDaG-E öffnet der Gesetzgeber seit der Einführung des Anspruchs für Kabelweitersendung erstmals wieder eine Tür für eine kollektive Lösung der Sicherung von Vergütungen von Urhebern, wie sie viele europäische Nachbarländer bereits vor langen Jahren und zuletzt die Schweiz 2019 eingeführt haben.

Diesen Schritt begrüßen die o.g. Urheber-Verbände ausdrücklich, da allein ein Direktvergütungsanspruch in den betroffenen Bereichen der Online-Nutzungen in der Lage ist, Vergütungen für Urheber *überhaupt* sicherzustellen. Dieser Weg ist zudem

ausbaufähig, wie die dieser Stellungnahme beigelegte, vergleichende Liste der Nutzungen und Vergütungen (*Siehe ab Seite 24*) deutlich werden lässt, da die meisten Online-Nutzungen bislang ohne eine angemessene zusätzliche Vergütung für Urheber erfolgen.

Dabei muss betont werden, dass **Direktvergütungsansprüche** keine Doppelvergütung bedeuten, wie zuweilen als Argument angeführt wird. **Direktvergütungsansprüche sind vom Gesetzgeber geschaffene Wege, damit der von ihm bereits in § 32 UrhG artikulierte Wille, dass Urheber angemessen an den Erfolgen ihrer Werke zu beteiligen sind, auch durchgesetzt werden kann;** es ist **Regulierung, wo vorher allein Vertragsfreiheit und damit die Macht des Stärkeren geherrscht und die Durchsetzung des Anspruchs verhindert hat.**

Direktvergütungsansprüche verkörpern damit wie kaum ein anderes Instrument den **Schutzgedanken nach § 11 UrhG**. Sie sind ein kollektiver Schutz, der zu Stabilität und Rechtssicherheit führt, wie z.B. die gesetzlichen Sozialversicherungssysteme.

Dennoch befürchten die Urheber im Bereich Film, dass – je nach Ausgestaltung der betroffenen Artikel im UrhDaG-E – die Erlöse für die beabsichtigten Bereiche nicht zu wesentlichen Verbesserungen führen werden.

Daher möchten die Betroffenen hier *weitergehende Vorschläge* machen, die die aktuelle enorme Beschränkung in weiteren, für Urheber in anderen Bereichen selbstverständlichen Rechte aufhebt. Den hier vertretenden Urheber-Verbänden ist dabei bewusst, dass diese Vorschläge nicht zum Kernbereich der Umsetzung der DSM-RL gehören, auch wenn sie den Gedanken der DSM-RL und des UrhDaG aufgreifen und konsequent weiterführen.

Die Umsetzung der DSM-RL ist der richtige Anlass, diesen Vorschlag zu unterbreiten um dem **Schutzgedanken aus § 11 UrhG und dem Gleichbehandlungsgrundsatz dort Geltung zu verschaffen, wo es ihn noch nie gegeben hat.**

1. RECHTE ÜBERTRAGUNG UND EINSCHRÄNKUNG NACH § 89 ABS. 2. URHG

Aktuell räumen aufgrund der gesetzlichen Vermutungsregel alle Filmurheber nach § 89 UrhG ihre urheberrechtlichen Verwertungsrechte bei Abschluss des Produktionsvertrags dem Filmproduzenten ein. Bei den Filmurhebern im engeren Sinn, deren Beiträge untrennbar im Filmwerk aufgehen, handelt sich um die Urheber aus den

Bereichen Regie, Kamera, Schnitt, Szenen- und Kostümbild und im Einzelfall noch weitere Beteiligte.

Dies wird allgemein als notwendig angesehen, um den Produzenten in die Lage zu versetzen, das Filmwerk auszuwerten. Die Ausnahme der Filmmusikkomponisten zeigt aber, dass es auch anders geht: Filme können trotzdem ausgewertet werden, auch wenn die Rechte an der Filmkomposition von der GEMA über den Produzenten hinweg direkt an die Auswerter lizenziert werden, also an die Kinobetreiber, TV-Sender oder Streaming-Plattformen.

Der Vorteil der kollektiven Rechteverwaltung durch die GEMA liegt genau darin begründet: die Vergütung der Komponisten wird von denjenigen gezahlt, die die Endkundenerlöse erwirtschaften. Eine zum Markterfolg proportionale Vergütung ist sichergestellt – so wie es die neue EU-Urheberrechtsrichtlinie in ihrem Art. 18 neuerdings vorschreibt. Filmproduzenten können eine solche Vergütung nicht garantieren, denn sie sind selbst nur Teil der Verwertungskette ohne Zugriff auf die Endkundenerlöse.

Den von der VG Bild-Kunst vertretenen Filmurheber macht es § 89 Abs. 2 UrhG faktisch unmöglich, Verwertungsrechte an ihre Verwertungsgesellschaft im Voraus abzutreten. Eine Vorausabtretung, wie sie den Urhebern vorbestehender Werke möglich ist, also insbesondere den Filmmusikkomponisten und Drehbuchautoren, ist durch diese Sonderregel im deutschen Urheberrecht den Filmurhebern bislang nicht möglich.

Diese historische Einschränkung der Vertragsfreiheit der Filmurheber bewirkt damit eine **deutliche und strukturelle Schlechterstellung der deutschen Filmurheber** gegenüber allen anderen Urhebern.

Das ist in Frankreich, Italien, Spanien, Holland, Polen, Belgien und der Schweiz längst anders. Dort können Verwertungsgesellschaften für Filmurheber für alle oder für ausgewählte Auswertungsformen tätig werden.

Aufgrund dieser einschneidenden strukturellen Schlechterstellung der Filmurheber in Deutschland sollte die Reform zum Urhebervertragsrecht Instrumente zur Verbesserung der Vergütungssituation der Urheber Film zur Verfügung stellen - auf urhebervertragsrechtlichem und/oder kollektivvertraglichem Weg.

Die Erfahrungen der letzten achtzehn Jahren haben jedoch gezeigt, dass die systematische und strukturelle Schlechterstellung der Filmurheber seit langem besteht

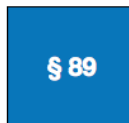
und erhoffte Verbesserungen meist ausgeblieben sind. Andere „Urhebarnationen“ wie Frankreich ermöglichen den Filmurhebern durch kollektive Lösungen in der Regel eine bessere Existenzgrundlage.

Diese nationale wie internationale Schlechterstellung ist eine unhaltbare Situation, der sich der Gesetzgeber annehmen muss.

2. AKTUELLE BESCHRÄNKUNG DURCH DAS DEUTSCHE URHEBERRECHTSGESETZ - FÜR FILMURHEBER EINE STRUKTURELLE SCHLECHTERSTELLUNG

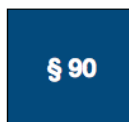
Deutsche Filmurheber unterliegen im deutschen UrhG Regelungen, die in ihrem Aufbau und ihrer Struktur auf der einen Seite Schutz und Ansprüche sicherstellen, aber auf der anderen Seite die Wahrnehmung bestimmter, wesentlicher Rechte und Ansprüche einschränken oder ausschließen, bzw. ausschließen können.

Diese sind:



Rechte am Filmwerk

Einschränkung für § 31a Widerruf einer Rechtseinräumung in Abs 1, Satz 3 + 4
§ 89.2 Einschränkung der Übertragung auf Dritte/ eine Verwertungsgesellschaft



Einschränkung der Rechte (der Filmurheber)

Ausschluss für § 34 Übertragung von Nutzungsrechten (Zustimmung und Haftung)
§ 35 Einräumung weiterer Nutzungsrechte (Zustimmung des Urhebers)
§ 40a Anderweitige Verwertung nach 10 Jahren bei pauschaler Vergütung
§ 41 Rückrufrecht wegen Nichtausübung
§ 42 Rückrufrecht wegen gewandelter Überzeugung

Es gibt keine andere Gruppe von Urhebern, die derartigen Einschränkungen wesentlicher Rechte unterworfen ist.

3. EINSCHRÄNKUNGEN BEIM URHEBERVERTRAGSRECHT

Auch im Urhebervertragsrecht erfahren Filmurheber neben der Gewährung von Ansprüchen erhebliche Einschränkungen, die die Wahrnehmung bestimmter Rechte und Ansprüche verhindern.

Es betrifft die folgenden Regelungen:

§ 32

Abs. 1 - Angemessene Vergütung

Keine Anwendung § 32 Abs 1. bei Lizenzketten

§ 32

Abs. 2 - Gemeinsame Vergütungsregeln und Tarifverträge setzen Angemessenheit und ermöglichen Ausschlüsse und Abweichungen „zum Nachteil des Urhebers“

Ausschluss möglich für § 31a Abs. 2 Widerrufsrecht
§ 32 Abs. 4 kein Anspruch bei Vereinbarung weiterer Beteiligung
§ 32a Abs. 4 Weitere Beteiligung (Bestseller)
§ 32d Abs. 3 Auskunftsanspruch
§ 32e Abs. 3 Auskunftsanspruch in Lizenzketten
§ 40a Abs. 4 Anderweitige Verwertung nach 10 Jahren
§ 41 Abs. 4 Rückrufrecht
§ 88 Abs. 2 Wiederverfilmung

§ 32

Abs. 2a - Rückwirkende Anwendung von gemeinsamen Vergütungsregeln

ohne Bedingungen von Zeit & ohne Betrachtung anderer Umstände

Allein aus der Summe dieser Einschränkungen zum Nachteil der (Film-) Urheber leitet sich insbesondere mit Blick auf die Ansprüche, welche die Umsetzung der DSM-Richtlinie 2019/790 fordert, aus unserer Sicht die Notwendigkeit ab, der Gruppe der Filmurheber wesentliche Teile ihrer Schlechterstellung zu nehmen, bzw. **Ihnen die Möglichkeit zu geben, auch tatsächlich über ihre Rechte zu verfügen und die daraus resultierenden Ansprüche realisieren zu können.**

4. KEINE VERGÜTUNG FÜR ZAHLREICHE ONLINE-NUTZUNGEN

Nutzungen im Bereich Online und deren Vergütung für Urheber und ausübende Künstler im Bereich Film.

Wir möchten an dieser Stelle auf die Vergütungssituation der Urheber aufmerksam machen, die sich aus der *vergleichenden Tabelle der VG Bild-Kunst (Siehe ab Seite 24)* ergibt. Im Vergleich zu den von der GEMA vertretenen Urhebern nehmen sich die Vergütungen sehr bescheiden aus und häufig genug gibt es schlicht überhaupt keine, **weil die Nutzungshandlungen so weit entfernt von der Herstellung sind, dass sie unmöglich urhebervertraglich geregelt werden können.**

Daher möchten wir an dieser Stelle anregen, die schmalen Bereiche, die von den §§ 4 und 6 UrhDaG-E erfasst sind, zu erweitern und auch auf andere Bereiche der Online-Nutzungen anzuwenden. Dies könnte folgende Nutzungsformen betreffen:

Einstellung in OCCSP-Dienste	durch Auftraggeber z.B. in sog. „ Youtube -Kanäle“
S-VOD	Abonnement-finanziertes Streaming (z.B. Netflix, Apple-TV, Disney+)
A-VOD	werbefinanziertes Streaming (z. B. Netzkino, Plex)
EST	Online-Kauf (z.B. I-Tunes-Store)
T-VOD	Online Leih (z.B. I-Tunes-Store)
OTT-TV	Over-the-Top-TV - Weitersende-Angebote (z.B. Magenta TV der Deutschen Telekom)

5. DIE DSM-RL 2019/790 & DAS GUTACHTEN ZUR FRAGE DER BESCHRÄNKUNG DES PRIORITÄTSPRINZIPS DURCH § 89 ABS. 2 URHG

Die VG Bild-Kunst hat aus Anlass der DSM-RL 2019 ein Rechtsgutachten zur Frage der Modernisierung des § 89 UrhG Abs. 2 bei Herrn Prof. Metzger (Humboldt-Universität Berlin) und Herrn Prof. Leistner (Ludwig-Maximilians Universität München) in Auftrag gegeben.

Rückausnahme oder Direktvergütungsanspruch? Oder beides?

Das Gutachten untersucht diese Schlechterstellung aus internationaler, europäischer und deutscher rechtlicher Sicht und beleuchtet die Perspektiven, die eine *Rückausnahme dieser Beschränkung* bedeuten kann. Das Gutachten befasst sich gleichrangig auch mit dem Thema *Direktvergütungsanspruch*, wie er von der Bundesregierung in der Protokollerklärung des Trilog der DSM-Richtlinie unter Ziffer 9 in Aussicht gestellt wurde:

„Wir werden prüfen, wie die faire Beteiligung der Kreativen an diesen Lizenz-einnahmen durch Direktvergütungsansprüche gesichert werden kann und zwar auch dann, wenn die Online-Rechte ausschließlich Label, Verlag oder Produzenten zustehen“.

(Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Richtlinie über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte im Digitalen Binnenmarkt; insbesondere zu Artikel 17 der Richtlinie v. 15.4.2019, abrufbar

VORSCHLAG UND STELLUNGNAHME DER URHEBER IM BEREICH FILM
ZUR REFORM DES URHEBERRECHTS 2020/2021

unter https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/041519_Protokoll-erklaerung_Richtlinie_Urheberrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=1, zuletzt abgerufen am 5.12.2019.)

Das Gutachten zeigt auf, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Umsetzung der DSM-Richtlinie eine Tür zur Überwindung der strukturellen Schlechterstellung der Filmurheber öffnen kann. In Zeiten des digitalen Wandels, der vor keiner der bestehenden Einrichtung haltmacht, ob nun öffentlich-rechtliche Sender, Verleiher oder Kino-Abspielstätten, stellt sich die Frage, inwieweit eine Streichung des § 89 Abs. 2 UrhG den Filmurhebern Freiheiten nach europäischen Vergleich ermöglichen kann, die gleichzeitig neue Wege des Miteinander für alle Beteiligten – also Urhebern, Produzenten, Verwertern und Sendern - schafft.

Das Gutachten von Prof. Dr. Axel Metzger und Prof. Dr. Matthias Leistner weist zwei grundsätzliche Varianten auf, die jede für sich neue Spielräume eröffnet: Die Rückausnahme von § 89 Abs. 2 UrhG und einen Direktvergütungsanspruch.

Wir möchten vor allem darauf hinweisen, dass der von Prof. Dr. Axel Metzger und Prof. Dr. Matthias Leistner ausgeführte Vorschlag - die Rückausnahme von § 89 Abs.2 oder ein Direktvergütungsanspruch - eine **erhebliche Verbesserung für Filmurheber** darstellt, **wenn er denn klar und umfassend ausgestaltet ist.**

Darauf wird im Folgenden eingegangen:

6. GUTACHTEN - PROF. DR. A. METZGER & PROF. DR. M. LEISTNER

Die o.g. Probleme werden sich in Zukunft durch den Technikwechsel ins Digitale (Stichwort: Sender werden Plattformen) deutlich verschärfen. Die VG Bild-Kunst stellte sich angesichts dieser Problemstellung die Frage, ob der Gesetzgeber § 89 Abs. 2 UrhG so modernisieren könnte, dass eine Vorausabtretung von Rechten der Filmurheber an Verwertungsgesellschaften ermöglicht würde. Alternativ dazu sollte geklärt werden, ob der deutsche Gesetzgeber neue Direktvergütungsansprüche zugunsten der Filmurheber schaffen könnte.

Beide Varianten würden es ermöglichen, dass Filmurheber in Deutschland künftig von der kollektiven Rechteverwertung profitieren könnten.

Das in Auftrag gegebene Rechtsgutachten der Professoren Dr. Axel Metzger, Humboldt-Universität Berlin, und Dr. Mathias Leistner, LMU-München, analysiert den internationalen, europäischen und deutschen Rechtsrahmen und kommt zu dem

Ergebnis, dass der gebotenen Modernisierung des deutschen Rechtsrahmens rechtlich nichts im Wege steht. Hierfür werden zwei Möglichkeiten gesehen.

6.1. Rückausnahme zu § 89 Abs. 2 UrhG – für alle Filmurheber im Bereich Online - vollumfänglich für alle anderen Rechte nur für Regie

Eine Rückausnahme zu § 89 Abs. 2 würde es Filmurheber*innen erlauben, ihre urheberrechtlichen Nutzungsrechte an zukünftigen Filmwerken einer Verwertungsgesellschaft zu übertragen. Damit wäre eine rechtliche Gleichstellung mit Filmkomponisten und Drehbuchautoren in Deutschland erreicht.

Allerdings kommt das Rechtsgutachten zu dem Ergebnis, dass eine solche Rückausnahme auf Grund von internationalrechtlichen Verträgen im Bereich des Urheberrechts *vollumfänglich nur zugunsten der Hauptregisseure möglich* wäre. Für alle anderen Filmurheber müsste die Rückausnahme auf das Onlinerecht beschränkt werden. Denn dieses ist von den völkerrechtlich verbindlichen Verträgen nicht umfasst.

Ein Vorteil dieser Lösung liegt darin, dass den Filmurheber die Wahl gelassen wird, ob sie ihre Rechte von einer Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lassen wollen oder nicht. In der Praxis würden die Mitgliederversammlungen der Verwertungsgesellschaften entscheiden, ob die jeweilige Gesellschaft in einem bestimmten Bereich, hier „Online“-Verwertung, tätig werden soll oder nicht. Allerdings hat diese Lösung auch zwei entscheidende Nachteile:.

1. Rechte könnten *nur für künftige Filmwerke* übertragen werden. Bereits an Produzenten übertragene Rechte an abgedrehten Filmwerken verblieben bei diesen. Damit müssten die Verwertungsgesellschaften ihre Lizenzen auf Werkebene einräumen, was umfangreiche Investitionen in deren IT notwendig machen würde, bevor die erste Vergütung eingenommen würde. Als Treuhänder verfügen Verwertungsgesellschaften aber über kein eigenes Vermögen, das für umfangreiche Investitionen eingesetzt werden könnte.
2. Filmproduzenten könnten von Filmurhebern als Bedingung für ein Engagement fordern, dass sie ihre Online-Rechte nicht über eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lassen. Damit würde das System ins Leere laufen.

6.2. Direktvergütungsanspruch – möglich für alle Filmurheber

In seinem rechtsvergleichenden Teil zeigt das Gutachten auf, dass in vielen Ländern Europas Direktvergütungsansprüche für Filmurheber geschaffen worden sind. Diese werden von Verwertungsgesellschaften verwaltet und richten sich per Gesetz direkt an die Auswerter der Filmwerke, *nicht gegen die Filmproduzenten*. Auf diese Weise werden alle anerkannten Filmurheber in ausgewählten Auswertungsbereichen so gestellt, als ob sie die Exklusivrechte über eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lassen. Direktvergütungsansprüche sind internationalrechtlich nicht verboten, sie sind gelebt Praxis – seit Dekaden.

Verbleib § 89.2	Direktvergütungsanspruch Online	Rücknahme § 89.2 nur online	Rücknahme § 89.2 alle Rechte national & international
kein Urheber	alle Urheber	alle Urheber	nur Regie
Deutscher Sonderweg	Europäische Systematik	Deutscher Sonderweg	1. Senderechte 2. Satellite 3. Kommerziell 4. Mediatheken 5. Online Europa Cab/Sat 6. Plattformen (UCG,VOD)
	alte und neue Werke	nur <i>neue</i> Werke	
Vergütung sichergestellt	Vergütung via Tarif		1. Freiwillige Übertragung 2. Schwester-VGs 3. Werk Datenbank 4. Mediatheken 5. Online Europa Cab/Sat 6. Plattformen (UCG,VOD)
	Unterlassungsanspruch		
Schiedsstellenverfahren			
	Regelungen finden	Regelungen finden	
keine Wahlmöglichkeit	Wahlmöglichkeit	Wahlmöglichkeit	

Quelle: VG Bild-Kunst Präsentation Panel „Mehr Europa wagen“ 2020 - Optionen

Das Rechtsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass gegen Direktvergütungsansprüche auch keine deutschen verfassungsrechtlichen Bedenken vorgebracht werden können. Im Gegenteil würde der deutsche Gesetzgeber damit „der Fließrichtung des europäischen Rechts“ folgen.

Altwerke werden bei einem gesetzlichen Direktanspruch mit erfasst - ebenso Lizenzankäufe

Direktvergütungsansprüche müssten *verwertungsgesellschaftspflichtig* ausgestaltet werden, um sicherzustellen, dass die Filmauswerter nicht Ansprüchen von allen

Seiten ausgesetzt wären. Ein Nachteil liegt darin begründet, dass der einzelne Filmurheber keine Wahlmöglichkeit hat. Dieser Umstand wird allerdings von dem Vorteil aufgewogen, dass ein Direktvergütungsanspruch, wenn er einmal eingeführt ist, *auch Altwerke umfassen* würde. Ebenfalls können, in welcher Form auch immer, sublizensierte Werke erfasst werden – wie die GEMA, die die Erstverwertungsrechte von Musikern und Textdichtern (im Filmbereich als Urheber vorbestehender Werke) wahrnimmt, es seit vielen Jahren macht.

Das Rechtsgutachten weist nach, dass einer Initiative des Gesetzgebers keine Rechtsgründe entgegengehalten werden können. Es ist jetzt an ihm, die gesetzlichen Rahmenbedingungen so zu verändern, dass auch Filmurheber Chancengleichheit bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche haben.

7. BRANCHE / LANDSCHAFT

Ein Direktvergütungsanspruch für Filmurheber wäre eine Lösung, die nicht nur Vergütungen für Filmurheber festschreiben würde, wie dies beispielsweise auch Gemeinsame Vergütungsregeln (nach §36 UrhG) schaffen können; weiter gedacht erfasst ein gesetzlicher Vergütungsanspruch auch andere Gewerke, in denen urheberrechtliche Ansprüche entstehen. So kann er ebenfalls mindestens für den Bereich Film für Drehbuchautoren und ausübende Künstler formuliert sein. Aber auch weitere Bereiche können miteinbezogen werden.

a) Keine Zersplitterung

Im Gegensatz zu dem Instrumentarium der gemeinsamen Vergütungsregeln schafft ein Direktvergütungsanspruch *eine* Lösung, statt vieler einzelner zersplitterter Regelungen [GVR ZDF für 90 Minuten - 1 x für Drehbuch, 1 x für Regie; GVR ZDF für Serie - 1 x für Drehbuch, 1 x für Regie; Pro7 Sat 1 - GVR ZDF für 90 Minuten 1 x für Drehbuch, 1 x für Regie, 1 x Kamera, 1 x Schnitt; usw.]. Bekanntlich wurden mit weiteren Urheber-Verbänden, oft aufgrund ihrer fehlenden finanziellen Möglichkeiten, keine Vergütungsregeln geschlossen.

b) Alle Berechtigten können berücksichtigt werden

Der Kreis der Berechtigten wird im Bereich der Filmurheber um Kamera, Schnitt und Kostüm- und Szenenbild erweitert, die bislang nicht durchgehend berücksichtigt sind – 18 Jahre nach der Einführung des Anspruchs auf angemessene Vergütung. Hier

würde mit einem Direktvergütungsanspruch mit einem Mal eine Regelung geschaffen, die all diese Zersplitterung auflöst und Abhilfe schafft.

c) Für die Zukunftstechnik „Online“ gibt es bislang nur sehr geringe Pauschalvergütungen der ö.-r. Sender.

Bei genauerer Betrachtung der einzelnen GVR z.B. des VDD (Verband deutscher Drehbuchautoren) wird auch offenkundig, dass es bislang *in keiner GVR Regelungen* für den *Bereich Online* gibt, die einen geringfügigen pauschalen Bereich überhaupt verlässt. Jeder weiß, dass Online auch die Zukunft des deutschen Fernsehens ist. Ohne ein differenziertes, nach Nutzungsarten und -längen gestaffeltes Regelungs-
werk, wird Urhebern eine angemessene Vergütung für diesen Zukunftsbereich damit *defacto* verwehrt.

d) Produzenten und Sender

Haben die Sender in längst vergangenen Zeiten noch in Eigenproduktion hergestellt, wird jetzt nahezu ausschließlich in *Auftragsproduktion* hergestellt. Damit unterliegen diese Auftragsproduktionen nicht den Haus-Tarifverträgen der Sender, so wichtig und segensreich diese nach wie vor sind. Die bislang einzige Möglichkeit, eine angemessene Vergütung zu erzielen, war nur über kollektivvertragliche GVR nach § 36 UrhG (siehe oben) erreichbar, deren Möglichkeiten – zieht man nach 18 Jahren Bilanz – wie ausgeführt, beschränkt sind.

Berücksichtigt man im Rahmen dieser Überlegungen, dass Direktvergütungsansprüche – wie für Kabelweiterleitung oder Videovermietung – die Exklusivrechte und Vermarktungschancen von Produzenten und ihren Auftraggebern nicht berühren und diese in ihrer Verfügung nicht beschränken, sondern sich nur direkt an Verwerter richten, wird klar, dass ein solcher Anspruch die Vermarktungsmöglichkeiten der Produzenten und Sender in keiner Weise beeinträchtigt.

e) Beendigung mehrerer Dilemmata

Was nun auf der einen Seite klingen mag wie ein Misstrauensantrag gegen den öffentlich-rechtlichen Rundfunk – den wichtigsten Auftraggeber im Bereich Film -, beendet damit auf der anderen Seite mehrere Dilemmata:

- GVRs und Tarifrecht bleiben – jenseits von Online - unberührt

VORSCHLAG UND STELLUNGNAHME DER URHEBER IM BEREICH FILM
ZUR REFORM DES URHEBERRECHTS 2020/2021

- mit einer Bereichsausnahme für Tarifverträge und Gemeinsame Vergütungsregeln versehbar – z.B. nach Vorbild § 20b Abs.2, Satz 4 UrhG.
- Die Exklusivrechte der Produzenten bleiben unangetastet
- Eine Lösung in einem Zukunftsbereich statt Zersplitterung der Regelungen
- Inkludierung *aller* Filmurheber (wie Kamera, Schnitt, Szenen- und Kostümbild u.ggf. a.m.)
- Mitnahme der Urheber vorbestehender Werke (Drehbuch)
- Miteinbeziehung von Lizenzankäufen
- Stärkung der Urheber durch kollektive Wahrnehmung
- Sicherstellung von Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit durch Tarifsetzung
- Im Konfliktfall bekannte und geregelte Verfahren im Kollektivrechtebereich

Im Einzelnen genauer:

- Die Schnittpunkte mit den Regelungsbereichen zu gemeinsamen Vergütungsregeln beschränken sich bei einem Direktvergütungsanspruch auf den Bereich Online. Alle anderen Regelungsbereiche bleiben nach wie vor den GVRs und Tarifverträgen überlassen. Für die Verhandlung der einzelnen Regelungen sind auf der einen Seite die Verwertungsgesellschaften zuständig, auf der anderen Seite bleibt die Zuständigkeit der urhebervertragsrechtlichen Partner unangetastet. Erstvergütungen werden von den zuständigen Urheber-Verbänden und Gewerkschaften verhandelt. Ihre jahrzehntelange kompetente Vertretung in den Verwertungsgesellschaften gewährleistet ebenso das nötige *know-how* zur Aufstellung von Tarifen für Folgevergütungen im Bereich Online.
- Die **Zersplitterung der Regelungen** via gemeinsamen Vergütungsregeln für den Bereich Online ist **beendet**.
- **Alle Filmurheber sind erfasst**. Bislang werden nur Regie, Drehbuch und Darstellern gemeinsame Vergütungsregeln von z.B. den ö.-r-Sendern gewährt – nicht aber Kamera, Schnitt und Szenen- und Kostümbild.
- Erfasst sind bei einem Direktanspruch **alle Werke – alte wie neu**.
- Die Konzentration der **Exklusivrechte beim Produzenten und deren Handlungsfreiheit bleibt unberührt**.
- Von einer ernsthaften **Minderung von Erlösen von Produzenten** ist **nur in einem beschränkten Rahmen** auszugehen. Schließlich unterliegen Produzenten in vielen anderen europäischen Ländern den gleichen Bedingungen, ohne das dies zu nennenswerten Schwierigkeiten geführt hat.
- Die Frage, ob die **ö.-r. Sender** durch durchsetzbare Urheberrechtsansprüche über Gebühr beansprucht werden würden, ist urheberrechtlich nicht zu

beurteilen, denn hier geht es allein um das Verhältnis von Nutzungen und Vergütung. Politisch kann man diese Frage aber sehr wohl stellen, denn niemand will den Stand der ö.-r. Sender gefährden. Würde aber von Seiten der ö.-r. Sender eine Bestandsgefährdung behauptet, müsste das **angesichts ihrer Finanzierung von ca. 9 Milliarden Euro jährlich und ihrer einzigartigen und marktbeherrschenden Stellung** möglicherweise auch hinterfragt werden. Dies wäre Teil einer politischen Debatte über die Aufgaben und Ausgabenstruktur der Sender, die ihrerseits der Beantragung und Gewährung durch die KEF und der politischen Willensbildung unterliegen.

- Angesichts des technischen Wandels vom Analogen zum Digitalen ist auf jeden Fall zu erwarten, dass mit dem Erstarken des Digitalen die analogen Nutzungen weniger werden. Insofern ist eine **Verlagerung der Kosten für die Sender** zu erwarten und kein Anstieg. Auch hier sei auf das **europäische Ausland** verwiesen, wobei in keinem Land mit Direktvergütungsansprüchen für Filmurheber signifikante Einbrüche oder ein erheblicher Anstieg der Kosten bei den Sendern zu beobachten gewesen sind oder waren.

Vorbild für eine Regelung mit einem Direktvergütungsanspruch für den Bereich Online kann die Schweiz sein, die diesen Schritt in Ihrer Urheberrechtsnovelle von 2019 gegangen ist. Andere europäische Länder, wie Frankreich, Italien, Holland, Spanien u.v.a.m. haben bereits seit Dekaden ähnliche Regelungen, die den Urhebern zuverlässig zu ihrem Recht auf angemessene Vergütung verhelfen – bei gleichzeitig funktionierenden Film- und Fernseh-Produktionslandschaften.

f) Zum Schluss ein Blick auf Verwerter-Erlöse - Studie des BAMS für die KSK

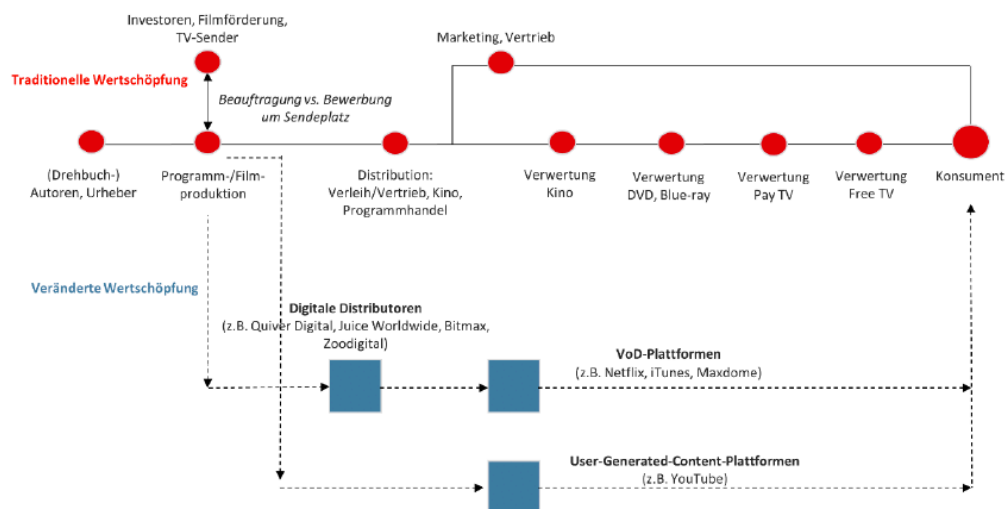
In den letzten Jahren konnten sich rd. 3.000 neue Anbieter von Video-on-Demand (VoD)-Diensten auf dem europäischen Markt positionieren. Innerhalb des VoD-Marktes ist eine deutliche Tendenz hin zu einem Wachstum des Abonnement-Modells (SVoD) festzustellen (bereits heute 70% Marktanteil im VoD-Segment). **Netflix ist an dieser Stelle als absolut dominierende Plattform** herauszustellen, welche sich mit einem substantiellen Filmangebot (Lizenzankäufe und Eigenproduktionen) auf dem europäischen Markt etablieren konnte.

Allerdings bleiben die erzielten **Vergütungen der Urheber aus dem SVoD-Geschäft marginal**: Nur für deutsche Netflix-Eigenproduktionen werden Folgevergütungen erzielt via einer GVR aus 2020 mit ver.di / BFFS. Dennoch sind die dort erzielten

Folgevergütungen (für Buch und Regie) im Vergleich zu den US-amerikanischen Kollegen deutlich *geringer* (-80%).

Für *alle anderen* Plattformen und die dort genutzten Filme ist **bis jetzt noch kein Weg gefunden worden, die Nutzungs-Vergütungen für Urheber sicherzustellen.**

Abbildung 28: Wertschöpfungswandel in der Filmwirtschaft



Quelle: Studie des BAMS zum Thema Folgen neuer Verwertungsformen für die KSK – S. 104

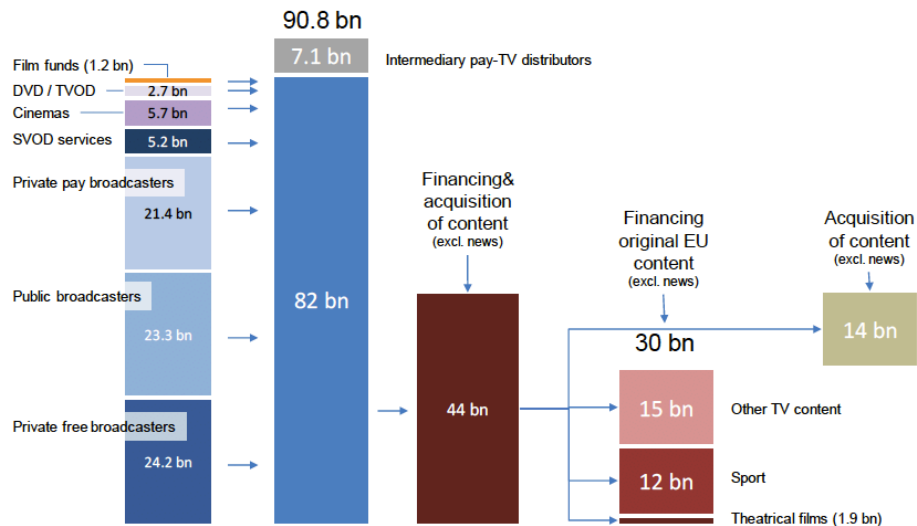
Da sich die Wertschöpfung der **Filmwerke in Zukunft immer weiter in den Online-Bereich der Plattformen verschiebt, bzw. diese Plattformen über alle anderen Nutzungen hinauswachsen, muss sichergestellt sein, dass die Urheber auch hier an den Erlösen beteiligt werden.** Da die Plattformen anders als die TV-Sender ihren Sitz oft im europäischen Ausland haben, ist es besonders wichtig, hier Regelung zu schaffen, die den Urhebern die Durchsetzbarkeit ihrer Ansprüche garantiert. **Das ist nur durch einen verwertungsgesellschaftspflichtigen Direktvergütungsanspruch gewährleistet.**

Damit lässt sich vor allem feststellen, dass sowohl die Plattformbetreiber, die nun durch die Regulierung nach Art 17 in die Verantwortung genommen werden, **als auch alle andere kommerzielle Online-Anbieter und Weiterverwerter in die Verantwortung genommen werden müssen, wenn der Grundsatz der Vergütung nach Art, Häufigkeit und Umfang gewährleistet werden soll.**

VORSCHLAG UND STELLUNGNAHME DER URHEBER IM BEREICH FILM
ZUR REFORM DES URHEBERRECHTS 2020/2021

Figure 6. Money flows from audiovisual end-market players and film funds to financing original European content (excluding news) – 2019

Estimated values in EUR billion.



Source: European Audiovisual Observatory

EU-Studie Modelling sector revenue flows in the EU and test case on impact of Covid-19 in industry revenues

Die hier gezeigte Grafik aus der aktuellen EU-Studie der *European Audiovisual Observatory* (EAO) „*Modelling sector revenue flows in the EU and test case on impact of Covid-19 in industry revenues*“ verdeutlicht, dass EU-weit **mehr als die Hälfte aller Gewinne aus dem Geschäft mit AV-Inhalten einbehalten und nicht neu investiert werden**. Der Anteil der Vergütung für Urheber aus diesen Nutzungen liegt dagegen bei nahezu null.

g) Unser **Fazit** ist:

Ein gesetzlicher **Direktvergütungsanspruch** für Online-Nutzungen erweitert den Anspruch auf Vergütungen auf **alle** Filmurheber, Drehbuchautoren und Schauspieler – je nach Ausgestaltung. Eine Gesamtlösung für den Bereich der Online-Verwertungen könnte für die gesamte (Film-) Branche in Sicht sein.

Versehen mit einer **Bereichsausnahme** lässt es Urheber-Verbänden und Gewerkschaften die gewohnte Stellung und Handlungsfreiheit zum Abschluss für GVR und Tarifverträgen.

Die Online-Bereiche, in denen *keine Vergütungen auf urhebervertraglichen Weg erreicht werden können, müssen einem Direktvergütungsanspruch unterliegen.*

Denn mit jeder Aushöhlung der Schutzgedankens des § 11 UrhG und des Grundsatzes der Eigentumsgarantie nach Art. 14 GG in diesen neuen, alle bisherigen Regeln auf den Kopf stellenden Nutzungsbereichen würde ein Gesetzgeber nicht nur seinen grundsätzlich *sozialen Verantwortungen* für die hier tätigen Menschen nicht gerecht, sondern auch dem *Gebot der praktischen Konkordanz* der Verfassungsnormen widersprechen, zumal ihm insbesondere durch die **Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts** ein erheblicher Spielraum bei der Gestaltung [des Schutzes der Urheber] eingeräumt ist, „*um sozialen oder wirtschaftlichen Ungleichgewichten entgegenzuwirken*“ (BVerfGG, Beschluss des 1. Senats vom 23. Oktober 2013-1 BvR 1842 – RN 70 ff und 87 ff, http://www.bverfg.de/e/rs20131023_1bvr184211.html).

Der derzeitige technologische Wandel geht einher mit harten, frühkapitalistischen Haltungen, die fernab der zentralen europäischen, sozial-marktwirtschaftlichen Maßstäbe liegen. Bitte lassen Sie nicht zu, dass diese, für unsere Gesellschaft so wichtigen Maßstäbe infrage gestellt werden.

TEXTVORSCHLÄGE UND ANMERKUNGEN
 URHG – E [URHEBER IM BEREICH FILM]

8. TEXTVORSCHLAG ZU § 89 URHG (FILMURHEBER)

*Direktvergütungsanspruch **Online** in § 89 UrhG - Prof.Dr. Metzger/Prof. Dr. Leistner*

1. Textfassung UrhG alt	Textfassung UrhG Reform-Vorschlag
<p style="text-align: center;">§ 89 Rechte am Filmwerk</p> <p>(1) Wer sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmes verpflichtet, räumt damit für den Fall, daß er ein Urheberrecht am Filmwerk erwirbt, dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerkes auf alle Nutzungsarten zu nutzen. § 31a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.</p> <p>(2) Hat der Urheber des Filmwerkes das in Absatz 1 bezeichnete Nutzungsrecht im voraus einem Dritten eingeräumt, so behält er gleichwohl stets die Befugnis, dieses Recht beschränkt oder unbeschränkt dem Filmhersteller einzuräumen.</p> <p>(3) Die Urheberrechte an den zur Herstellung des Filmwerkes benutzten Werken, wie Roman, Drehbuch und Filmmusik, bleiben unberührt.</p> <p>(4) Für die Rechte zur filmischen Verwertung der bei der Herstellung eines Filmwerkes entstehenden Lichtbilder und Lichtbildwerke gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend</p>	<p style="text-align: center;">§ 89 Rechte am Filmwerk</p> <p>(1) Wer sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmes verpflichtet, räumt damit für den Fall, daß er ein Urheberrecht am Filmwerk erwirbt, dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerkes auf alle Nutzungsarten zu nutzen. § 31a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.</p> <p>(2) Hat der Urheber des Filmwerkes das in Absatz 1 bezeichnete Nutzungsrecht im voraus einem Dritten eingeräumt, so behält er gleichwohl stets die Befugnis, dieses Recht beschränkt oder unbeschränkt dem Filmhersteller einzuräumen.</p> <p>(3) Die Urheberrechte an den zur Herstellung des Filmwerkes benutzten Werken, wie Roman, Drehbuch und Filmmusik, bleiben unberührt.</p> <p>(4) Für die Rechte zur filmischen Verwertung der bei der Herstellung eines Filmwerkes entstehenden Lichtbilder und Lichtbildwerke gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(5) Hat der Urheber das in Abs. 1 bezeichnete Nutzungsrecht dem Filmhersteller eingeräumt, so haben der Filmhersteller und jeder Dritte, an den das Nutzungsrecht übertragen oder dem weitere Nutzungsrechte eingeräumt worden sind, dem Urheber eine angemessene und verhältnismäßige Vergütung für jede öffentliche Wiedergabe (oder öffentliche Zugänglichmachung und für die Sendung) des Filmwerks zu zahlen.</p> <p>(6) Auf den Vergütungsanspruch kann nicht verzichtet werden. Er kann im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden und nur durch eine solche geltend gemacht werden.</p> <p>(7) Diese Regelung steht Tarifverträgen und gemeinsamen Vergütungsregeln von Sendeunternehmen nicht entgegen, soweit dadurch dem Urheber eine angemessene Vergütung für jede öffentliche Zugänglichmachung des Filmwerks eingeräumt wird.</p>

9. TEXTVORSCHLAG ZU § 88 UHRG (DREHBUCHAUTOREN u.a.m.)

nach dem Vorschlag von Prof. Axel Metzger / Prof. Dr. Matthias Leistner - Direktvergütungsanspruch

2. Textfassung UrhG alt	Textfassung UrhG Reform-Vorschlag
<p style="text-align: center;">§ 88 Recht zur Verfilmung</p> <p>(1) Gestattet der Urheber einem anderen, sein Werk zu verfilmen, so liegt darin im Zweifel die Einräumung des ausschließlichen Rechts, das Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Herstellung eines Filmwerkes zu benutzen und das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen auf alle Nutzungsarten zu nutzen. § 31a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.</p> <p>(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Befugnisse berechtigen im Zweifel nicht zu einer Wiederverfilmung des Werkes. Der Urheber ist berechtigt, sein Werk nach Ablauf von zehn Jahren nach Vertragsabschluß anderweit filmisch zu verwerten. Von Satz 2 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.</p> <p>(3) (weggefallen)</p>	<p style="text-align: center;">§ 88 Recht zur Verfilmung</p> <p>(1) Gestattet der Urheber einem anderen, sein Werk zu verfilmen, so liegt darin im Zweifel die Einräumung des ausschließlichen Rechts, das Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Herstellung eines Filmwerkes zu benutzen und das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen auf alle Nutzungsarten zu nutzen. § 31a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.</p> <p>(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Befugnisse berechtigen im Zweifel nicht zu einer Wiederverfilmung des Werkes. Der Urheber ist berechtigt, sein Werk nach Ablauf von zehn Jahren nach Vertragsabschluß anderweit filmisch zu verwerten. Von Satz 2 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.</p> <p>(3) (weggefallen)</p> <p>(4 neu) Hat der Urheber das in Abs. 1 bezeichnete Nutzungsrecht dem Filmhersteller eingeräumt, so haben der Filmhersteller und jeder Dritte, an den das Nutzungsrecht übertragen oder dem weitere Nutzungsrechte eingeräumt worden sind, dem Urheber eine angemessene und verhältnismäßige Vergütung für jede öffentliche Wiedergabe (oder öffentliche Zugänglichmachung und für die Sendung) des Filmwerks zu zahlen.</p> <p>Auf den Vergütungsanspruch kann nicht verzichtet werden. Er kann im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden und nur durch eine solche geltend gemacht werden.</p> <p>Diese Regelung steht Tarifverträgen und gemeinsamen Vergütungsregeln von Sendeunternehmen nicht entgegen, soweit dadurch dem Urheber eine angemessene Vergütung für jede öffentliche Zugänglichmachung des Filmwerks eingeräumt wird.</p>

10. TEXTVORSCHLAG ZU § 92 UHRG (AUSÜBENDE KÜNSTLER)

nach dem Vorschlag Prof. Axel Metzger / Prof. Dr. Matthias Leistner - Direktvergütungsanspruch

3. Textfassung UrhG alt	Textfassung UrhG Reform-Vorschlag
<p style="text-align: center;">§ 92 Ausübende Künstler</p> <p>(1) Schließt ein ausübender Künstler mit dem Filmhersteller einen Vertrag über seine Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmwerks, so liegt darin im Zweifel hinsichtlich der Verwertung des Filmwerks die Einräumung des Rechts, die Darbietung auf eine der dem ausübenden Künstler nach § 77 Abs. 1 und 2 Satz 1 und § 78 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen.</p> <p>(2) Hat der ausübende Künstler im Voraus ein in Absatz 1 genanntes Recht übertragen oder einem Dritten hieran ein Nutzungsrecht eingeräumt, so behält er gleichwohl die Befugnis, dem Filmhersteller dieses Recht hinsichtlich der Verwertung des Filmwerkes zu übertragen oder einzuräumen.</p> <p>(3) § 90 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 92 Ausübende Künstler</p> <p>(1) Schließt ein ausübender Künstler mit dem Filmhersteller einen Vertrag über seine Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmwerks, so liegt darin im Zweifel hinsichtlich der Verwertung des Filmwerks die Einräumung des Rechts, die Darbietung auf eine der dem ausübenden Künstler nach § 77 Abs. 1 und 2 Satz 1 und § 78 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen.</p> <p>(2) Hat der ausübende Künstler im Voraus ein in Absatz 1 genanntes Recht übertragen oder einem Dritten hieran ein Nutzungsrecht eingeräumt, so behält er gleichwohl die Befugnis, dem Filmhersteller dieses Recht hinsichtlich der Verwertung des Filmwerkes zu übertragen oder einzuräumen.</p> <p>(3) § 90 gilt entsprechend.</p> <p>(4 neu) Hat der ausübender Künstler das in Abs. 1 bezeichnete Nutzungsrecht dem Filmhersteller eingeräumt, so haben der Filmhersteller und jeder Dritte, an den das Nutzungsrecht übertragen oder dem weitere Nutzungsrechte eingeräumt worden sind, dem ausübenden Künstler eine angemessene und verhältnismäßige Vergütung für jede öffentliche Wiedergabe (oder öffentliche Zugänglichmachung und für die Sendung) des Filmwerks zu zahlen.</p> <p>Auf den Vergütungsanspruch kann nicht verzichtet werden. Er kann im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden und nur durch eine solche geltend gemacht werden.</p> <p>Diese Regelung steht Tarifverträgen und gemeinsamen Vergütungsregeln von Sendeunternehmen nicht entgegen, soweit dadurch dem Urheber eine angemessene Vergütung für jede öffentliche Zugänglichmachung des Filmwerks eingeräumt wird.</p>

Alternativ kann eine Implementierung des DVA in § 78 UrhG sachgerecht sein.

11. AUFHEBUNG IN § 90 (EINSCHRÄNKUNG DER RECHTE DER FILMURHEBER)

4. Textfassung UrhG alt	Textfassung UrhG Reform-Vorschlag
<p style="text-align: center;">§ 90 Einschränkung der Rechte</p> <p>(1) 1Für die in § 88 Absatz 1 und § 89 Absatz 1 bezeichneten Rechte gelten nicht die Bestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Übertragung von Nutzungsrechten (§ 34), 2. über die Einräumung weiterer Nutzungsrechte (§ 35) und 3. über die Rückrufsrechte (§§ 41 und 42). <p>Satz 1 findet bis zum Beginn der Dreharbeiten für das Recht zur Verfilmung keine Anwendung. Ein Ausschluss der Ausübung des Rückrufsrechts wegen Nichtausübung (§ 41) bis zum Beginn der Dreharbeiten kann mit dem Urheber im Voraus für eine Dauer von bis zu fünf Jahren vereinbart werden.</p> <p>(2) Für die in § 88 und § 89 Absatz 1 bezeichneten Rechte gilt nicht die Bestimmung über das Recht zur anderweitigen Verwertung nach zehn Jahren bei pauschaler Vergütung (§ 40a).</p>	<p style="text-align: center;">§ 90 Einschränkung der Rechte</p> <p>(1) Für die in § 88 Absatz 1 und § 89 Absatz 1 bezeichneten Rechte gelten nicht die Bestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Übertragung von Nutzungsrechten (§ 34), 2. über die Einräumung weiterer Nutzungsrechte (§ 35) und 3. über die Rückrufsrechte (§§ 41 und 42). <p>Satz 1 findet bis zum Beginn der Dreharbeiten für das Recht zur Verfilmung keine Anwendung. Ein Ausschluss der Ausübung des Rückrufsrechts wegen Nichtausübung (§ 41) bis zum Beginn der Dreharbeiten kann mit dem Urheber im Voraus für eine Dauer von bis zu fünf Jahren vereinbart werden.</p> <p>(2) Für die in § 88 und § 89 Absatz 1 bezeichneten Rechte gilt nicht die Bestimmung über das Recht zur anderweitigen Verwertung nach zehn Jahren bei pauschaler Vergütung (§ 40a).</p>

Kommentar:

Zu (1) Rückrufrechte begründen eine starke Rechtsposition und sollten daher für *alle* Urheber gelten. **Ein einseitiger Ausschluss für der §§ 41 und 42 UrhG für Urheber im Bereich Film ist nicht gerechtfertigt** (Grundsatz der Gleichbehandlung).

Da die §§ 41 und 42 UrhG die **Abgeltung durch Tarifverträge und GVR** ermöglichen, wäre dies ein starker Anreiz für Verwerter, Verhandlungen aufzunehmen, und **für Urheber eine starke Ausgangsposition, Regelungen auf Augenhöhe zu treffen.**

Zu (2) Der Gesetzgeber stellt in § 40a UrhG klar, **dass eine „pauschale Vergütung“ nach 10 Jahren (!) auf den Prüfstand zu stellen ist. Gleichzeitig schließt er eine entscheidende Branche aus, die seit Jahren genau unter diesen pauschalen Honorierungen leidet.** Diesen Widerspruch gilt es aufzulösen!

Jetzt ist es eine **einseitige Privilegierung** der Vertragspartner und Werknutzer (hier: Sender) und rechtssystematisch ein **Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.**

Da der Norm § 40a UrhG die Abgeltung durch Tarifverträge und GVR unterstellt ist, wäre dies ein starker Anreiz für Verwerter, Verhandlungen aufzunehmen und für Urheber eine gute Ausgangsposition, Regelungen auf Augenhöhe zu treffen.

STELLUNGNAHME UND VORSCHLAG DER URHEBER IM BEREICH FILM
ZUR REFORM DES URHEBERRECHTS 2020/2021

AUSZUG TABELLE VERGLEICH NUTZUNGEN UND VERGÜTUNGEN (VG BILD-KUNST)

Nutzungen im Bereich Online und deren Vergütung für Urheber und ausübende Künstler im Bereich Film.

	FILMNUTZUNG (geordnet nach Nutzungen)	Nutzung durch Auftraggeber	Konkrete VERGÜTUNG Filmschaffende via TARIFVERTRAG / GVR oder Einzelvertrag	Vergütung Filmkomponisten GEMA
3.	KABEL-WEITERSENDUNG nach § 20b UrhG		<i>Gesetzlicher Vergütungsanspruch nach § 20b II UrhG Verwertungsgesellschaftspflichtig; Zusammenschluss von neun VG in sog. „Münchener Gruppe“, jede VG erhält Anteil an Kabelvergütung.</i> <i>Teilweise Sondermodelle (ARGE Kabel, bestehend aus VG Bild-Kunst, VG Wort und GVL))</i> Niedriges Niveau	<i>Rechteeinräumung nach § 20b I UrhG Verwertungsgesellschaftspflichtig; Zusammenschluss von neun VG in sog. „Münchener Gruppe“, jede VG erhält Anteil an Kabelvergütung.</i> <i>Abschluss von Gesamtverträgen durch „Münchener Gruppe“, GEMA lizenziert die einzelnen Kabelnetzbetreiber</i>
3.1.	Öffentlich-rechtlicher Rundfunk KABEL-WEITERSENDUNG nach § 20b UrhG <i>linear</i>	Keine Eigennutzung durch Auftraggeber (→ Kabelunternehmen), aber ARD & ZDF zahlen Vergütung an ARGE Kabel	Regie: ja Drehbuch: ja Kamera: ja Schnitt: ja Szene-Kostüm: ja Schauspiel: ja Musikinterpreten: ja 6% Kabelvergütung für alle	GEMA erhält knapp 21% - Anteil an Kabelvergütung der „Münchener Gruppe“. Diese Erlöse werden dem Ausschüttungsvolumen der Fernsehverteilung zugeführt und erhöhen so die Vergütung je Komponisten.
3.2.	Privater Rundfunk KABEL-WEITERSENDUNG nach § 20b UrhG <i>linear</i>	Keine Eigennutzung durch Auftraggeber (→ Kabelunternehmen)	Regie: ja Drehbuch: ja Kamera: ja Schnitt: ja Szene-Kostüm: ja Schauspiel: ja Musikinterpreten: ja 3,4% Kabelvergütung für alle	In den o.g. 21% ist auch die Vergütung für die Weiterleitung von privaten Programmen enthalten.

STELLUNGNAHME UND VORSCHLAG DER URHEBER IM BEREICH FILM
ZUR REFORM DES URHEBERRECHTS 2020/2021

4.	<p>ON-DEMAND-DIENSTE</p> <p>Infrastrukturanbieter</p>		<p>Wird derzeit teilweise über Verwertungsgesellschaften administriert. Argument ist: §§ 89 II, 78 II UrhG finden keine Anwendung.</p> <p>Lizenzierung erfolgt über die GEMA</p>	<p>Die notwendigen Rechte werden von der GEMA administriert.</p> <p>Die Lizenzierung erfolgt gebündelt auch für weitere VG-en, die der „Münchner Gruppe“ angehören.</p> <p>Infrastrukturanbieter zahlen Pauschalvergütung für Repertoirenutzung der beteiligten VG-en.</p>
4.1	<ul style="list-style-type: none"> • MEDIATHEKEN-VERLINKUNG* • INSTANT RESTART / TIME-SHIFT / PAUSE • NETPVR MASTERCOPY <p>online</p> <p>* Die Spiegelung ist nur vom ZDF und Telekom praktiziert worden, die Verlinkung ist nun das präferierte Modell.</p>	<p>Keine Eigen-nutzung durch Auf-traggeber</p> <p>Infrastruktur-anbieter (z.B. Voda-fone, Tele-kom)</p>	<p>Regie: ja /teilweise Drehbuch: ja /teilweise Kamera: ja /teilweise Schnitt: ja /teilweise Szene-Kostüm: ja /teilweise Schauspiel: ja /teilweise Musikinterpreten: ja /teilweise</p> <p>Die betroffenen Verwertungsgesellschaften werden, soweit absehbar, wohl eher einen geringen Anteil an Pauschalvergütung erhalten.</p>	<p>GEMA wird wohl, soweit absehbar, einen Anteil an Pauschalvergütung i.d.R. auf ähnlichem Niveau wie bei Kabel-Weiter-sendung erhalten.</p>

STELLUNGNAHME UND VORSCHLAG DER URHEBER IM BEREICH FILM
ZUR REFORM DES URHEBERRECHTS 2020/2021

5.	<p>SENDEREIGENE MEDIATHEKEN</p> <p>ARD, ZDF, RTL, P7/S1 etc.</p>		<p>Vergütung via Tarifvertrag oder GVR - 1 Pauschale</p> <p>sehr niedriges Niveau</p> <p>Keine Vergütung bei s.g. Buy-Out-Verträgen</p>	<p>Vergütung erfolgt über Sende-Gesamtverträge von ARD, ZDF, Vaunet, APR sowie Einzelverträge mit den Anstalten/Sendern; iÜ Tarif Fernsehen.</p>
5.1	<p>EINSTELLUNG IN MEDIATHEKEN</p> <ul style="list-style-type: none"> • 7/28-Day Catch Up • Vorabinstellung • Lange Einstellung 12/24 Monate nach Telemedienkonzepten ARD und ZDF <p>online</p>	<p>Eigennutzung durch Auftraggeber</p>	<p>Folgevergütung:</p> <p>Regie: niedrig /teilweise Drehbuch: niedrig /teilweise Kamera: nein Schnitt: nein Szene-Kostüm: nein Schauspiel: niedrig /teilweise Musikinterpreten: niedrig /teilw.</p>	<p>Teil der Sendevergütung, d.h.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pauschalvergütung für alle Komponisten: • prozentuale Beteiligung an den Einnahmen von ARD und ZDF (Rundfunkbeitrag und Werbeerlöse), • Höhe Prozentsatz abhängig vom Musikanteil im jeweiligen Fernsehprogramm (max. 4,8%). • Höhe der Vergütung je Komponisten bestimmt sich nach GEMA-Verteilungsplan für Fernsehen.
5.2.	<p>EINSTELLUNG IN OCCSP-DIENSTE (z.B. YouTube) durch Auftraggeber s.g. <i>Youtube-Kanäle</i></p> <p>online</p>	<p>Doppelnutzung durch OCCSP-Dienst und Auftraggeber</p>	<p>Folgevergütung:</p> <p>Regie: nein Drehbuch: nein Kamera: nein Schnitt: nein Szene-Kostüm: nein Schauspiel: nein Musikinterpreten: nein</p>	<p>Keine Abgeltung über die Sendeverträge der GEMA, sondern Abgeltung erfolgt/soll erfolgen über OCCSP-Dienste.</p>

STELLUNGNAHME UND VORSCHLAG DER URHEBER IM BEREICH FILM
ZUR REFORM DES URHEBERRECHTS 2020/2021

	FILMNUTZUNG (geordnet nach Nutzungen)	Nutzung durch Auftraggeber	Konkrete VERGÜTUNG Filmschaffende via TARIFVERTRAG / GVR oder Einzelvertrag	Vergütung Filmkomponisten GEMA
6.	USER UPLOADED CONTENT z.B. Youtube		Umsetzung Art. 17 DSM-RL; neuer verwertungsgesellschaftspflichtiger Direktvergütungsanspruch gefordert	Die notwendigen Rechte werden grundsätzlich von der GEMA administriert (es sei denn, einzelne Rechteinhaber haben ihr die mechanischen Online-rechte entzogen)
6.1.	EINSTELLUNG IN OC-CSP-DIENSTE (z.B. YouTube) durch Dritte (UUC) <i>online</i>	Keine Eigennutzung durch Auftraggeber (→ Plattformbetreiber)	Folgevergütung: Regie: nein Drehbuch: nein Kamera: nein Schnitt: nein Szene-Kostüm: nein Schauspiel: nein Musikinterpreten: nein	Tarif Video-on-Demand (VR-OD 4), hier Streaming: <ul style="list-style-type: none"> • Regelvergütung durch prozentuale Beteiligung an den Einnahmen (je nach AV-Kategorie zwischen 1% und 4,5%. • Abrufbezogene Mindestvergütung (zwischen 0,11 und 10,45 Cent)

STELLUNGNAHME UND VORSCHLAG DER URHEBER IM BEREICH FILM
ZUR REFORM DES URHEBERRECHTS 2020/2021

8.	FILMNUTZUNG (geordnet nach Nutzungen)	Nutzung durch Auftraggeber	Konkrete VERGÜTUNG Film- schaffende via TARIFVERTRAG / GVR oder Einzelvertrag	Vergütung Filmkomponisten GEMA
8.	ONLINE – STREAMING			
8.1.	S-VOD abonnementfinanziertes Streaming (z.B. NETFLIX , Apple-TV, Dis- ney+) online	Eigennutzung durch Auftrag- geber sowie Nutzung von lizensier- ten Werken	Folgevergütung: Regie: nein Drehbuch: nein Kamera: nein Schnitt: nein Szene-Kostüm: nein Schauspiel: nein Musikinterpreten: nein Ausnahme für in Auftrag gege- bene Produktionen: Beteiligung via GVR ver.di und BFFS mit NETFLIX 2020	Tarif Video-on-Demand (VR-OD 4), hier Sonderre- gelung zu unlimitierten Angeboten: <ul style="list-style-type: none"> • 3,125% Regelvergü- tungssatz an den Einnahmen; • 25 Cent je Abonnen- ten/Monat. Ansonsten Streamingre- gelungen: <ul style="list-style-type: none"> • Regelvergütung durch prozentuale Beteiligung an den Einnahmen (je nach AV-Kategorie zwis- chen 1% und 4,5%; • abrufbezogene Min- destvergütung (zwi- schen 0,11 und 10,45 Cent).
8.2.	A-VOD werbfinanziertes Streaming (z. B. Netzkino, Plex) online	Eigennutzung durch Auftrag- geber sowie Nutzung von lizensier- ten Werken	Folgevergütung: Regie: nein Drehbuch: nein Kamera: nein Schnitt: nein Szene-Kostüm: nein Schauspiel: nein Musikinterpreten: nein	Tarif Video-on-Demand (VR-OD 4), hier Streamingregelungen: <ul style="list-style-type: none"> • Regelvergütung durch prozentuale Beteiligung an den Einnahmen (je nach AV-Kategorie zwis- chen 1% und 4,5%; • abrufbezogene Min- destvergütung (zwi- schen 0,11 und 10,45 Cent).
8.3.	EST Online-Kauf (z.B. I-Tunes-Store) online	Eigennutzung durch Auftrag- geber sowie Nutzung von lizensier- ten Werken	Folgevergütung: Regie: nein Drehbuch: nein Kamera: nein Schnitt: nein Szene-Kostüm: nein Schauspiel: nein Musikinterpreten: nein	Tarif VR-OD 4, Rege- lungen Download to Own: <ul style="list-style-type: none"> • Regelvergütung durch prozentuale Beteiligung an den Einnahmen (je nach AV-Kategorie zwis- chen 1,2% und 5,4%.

STELLUNGNAHME UND VORSCHLAG DER URHEBER IM BEREICH FILM
ZUR REFORM DES URHEBERRECHTS 2020/2021

				<ul style="list-style-type: none"> • Abrufbezogene Mindestvergütung (zwischen 0,5 und 31,35 Cent).
8.4	<p>Pay-VOD Zahlen pro Einzelaufruf (z.B. AMAZON)</p> <p><i>online</i></p>	<p><u>Keine</u> Eigennutzung durch Auftraggeber</p> <p>Nutzung von lizenzierten Werken</p>	<p>Folgevergütung:</p> <p>Regie: nein Drehbuch: nein Kamera: nein Schnitt: nein Szene-Kostüm: nein Schauspiel: nein Musikinterpreten: nein</p>	<p>Tarif Video-on-Demand (VR-OD 4), hier Streamingregelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelvergütung durch prozentuale Beteiligung an den Einnahmen (je nach AV-Kategorie zwischen 1% und 4,5%; • abrufbezogene Mindestvergütung (zwischen 0,11 und 10,45 Cent).
8.5.	<p>T-VOD Online Leihe (z.B. I-Tunes-Store)</p> <p><i>Online</i></p>	<p><u>Keine</u> Eigennutzung durch Auftraggeber</p> <p>Nutzung von lizenzierten Werken</p>	<p>Folgevergütung:</p> <p>Regie: nein Drehbuch: nein Kamera: nein Schnitt: nein Szene-Kostüm: nein Schauspiel: nein Musikinterpreten: nein</p>	<p>Tarif Video-on-Demand (VR-OD 4), hier Streamingregelungen, die den „tethered download“ miterfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelvergütung durch prozentuale Beteiligung an den Einnahmen (je nach AV-Kategorie zwischen 1% und 4,5%; • abrufbezogene Mindestvergütung (zwischen 0,11 und 10,45 Cent).
8.6.	<p>OTT-TV Over-the-Top-TV Weitersende-Angebote (z.B. Magenta TV der Deutschen Telekom)</p> <p><i>Li-near + Services</i></p>	<p><u>Keine</u> Eigennutzung durch Auftraggeber</p>	<p>Keine gesonderte Vergütung, weil i.d.R in Vergütung Kabel-Weitersendung zugeordnet. Siehe oben 3.</p> <p>Regie: teilweise Drehbuch: teilweise Kamera: teilweise Schnitt: teilweise Szene-Kostüm: teilweise Schauspiel: teilweise Musikinterpreten: teilweise</p>	<p>Siehe oben 3.</p>

II. UrHDaG-E [UMSETZUNG ART. 17]

1.	DIREKTVERGÜTUNGSANSPRUCH URHDAG – E	
1.1.	Regime § 20b UrhG	31
1.2.	Schwierigkeiten der Abgrenzung und Terminologie „Pastiche“	32
1.3.	Die Bagatellgrenzen sind zu hoch angesetzt	33
1.4.	§ 5 UrhDaG-E vergütungspflichtig	34
1.5.	Einschränkungen für die Vergütung nach § 6 UrhDaG-E	34
1.6.	Keine Vergütung für zahlreiche Online-Nutzungen	34
2.	VORSCHLÄGE ZUM URHDAG-E	
2.1.	§ 4 UrhDaG-E Vertragliche Nutzungsrechte	36
2.2.	§ 5 UrhDaG-E Maschinell nicht überprüfbare gesetzliche erlaubte Nutzungen UrhDaG-E	38
2.3.	§ 6 UrhDaG-E Maschinell überprüfbare gesetzl. erlaubte Nutzungen	39
2.4.	§ 7 UrhDaG-E Direktvergütungsanspruch für vertragliche Nutzungsrechte, angemessene Vergütung gesetzl. erlaubte Nutzungen	41

1. DIREKTVERGÜTUNGSANSPRUCH

zu § 4 Vertragliche Nutzungsrechte UrhDaG-E

zu § 5 Maschinell nicht überprüfbare gesetzliche erlaubte Nutzungen UrhDaG-E

zu § 6 Maschinell überprüfbare gesetzliche erlaubte Nutzungen UrhDaG-E

zu § 7 Direktvergütungsanspruch für vertragliche Nutzungsrechte, angemessene Vergütung gesetzlich erlaubte Nutzungen UrhDaG-E

Die verwertungsgesellschaftspflichtigen Vergütungsansprüche, die das neue Stammrecht Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG-E) für die Nutzungen nach der §§ 4 und 6 UrhDaG vorschreibt, halten wir für einen geeigneten Weg, Urheber tatsächlich eine Vergütung für die vielfältigen Nutzungen zukommen zu lassen.

1.1. Regime § 20b UrhG

Als problematisch sehen wir die Anbindung an das **Regime des § 20 b UrhG** an, der seinerseits einer ausführlichen Erweiterung und Reform unterzogen ist. § 20 b UrhG-E ist ein gesetzlicher Vergütungsanspruch, bei dem durch die Differenzierung nach Abs.2 Satz 4 für einen verwertungsgesellschaftlichen Anspruch den urhebervertragsrechtlichen Parteien einen Vorrang einräumt wurde. Die komplexe Geschichte des §

20 b UrhG zeigt, dass nicht nur glückliche Wege gefunden wurden, Vergütungen für die Urheber sicherzustellen.

Die Entscheidung für eine **Bereichsausnahme nach Abs. 2 Satz 4** mag seinerzeit für den Bereich Kabelweitersendung sinnvoll gewesen sein, gleichzeitig eröffnete sie den Raum für unterschiedliche Interessen und Betrachtungen der vorliegenden Rechte (Stichwort „Versorgungsbereichstheorie“ oder die Weigerung des privaten Rundfunks Vergütungsabkommen beizutreten u.a.m.). Für die neuen Direktvergütungsansprüche sollte aber ein glücklicherer Weg gesucht werden, zumal für den Anspruch nach § 7 UrhDaG-E keinerlei Vertragsparteien für den sachlichen Anwendungsbereich aufeinandertreffen.

Die Vergangenheit hat u.a. bei der Verleih- und Vermiet-Richtlinie gezeigt, dass Verwertungsgesellschaften dann besonders effektiv für Urheber arbeiten können, wenn der **Vergütungsanspruch so einfach und eindeutig wie möglich** formuliert ist.

Dies erscheint uns für den vorliegenden sachlichen Anwendungsbereich auch deswegen geboten, da es sich bei dem Anspruch nach § 4 UrhG DaG-E *nicht* um einen *umfassenden* Anspruch (z.B. den gesamten Bereich Online) handelt, sondern um gesonderte Nutzungen innerhalb eines großen Bereichs.

In der vorliegenden Form des Entwurfs droht die **Gefahr, dass der Anspruch zum Spielball der Interessen wird und damit die Gefahr der Zersplitterung und Marginalisierung der Vergütung für die Urheber.**

1.2. Schwierigkeiten der Abgrenzung und Terminologie „Pastiche“

Die Formulierung in § 51 a – „zulässig ist die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Zugänglichmachung eines veröffentlichten Werkes zum Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiche“ – wirft zahlreiche neue Probleme auf, die die Praxis nicht erleichtern werden: der Begriff der Parodie z.B. ist im Unionsrecht wesentlich weiter als im deutschen Rechtsverständnis, weil es keiner Auseinandersetzung mit dem Originalwerk für die Zulässigkeit bedarf. Der Begriff des Pastiche mag dem französischen Recht vertraut sein, in Deutschland ist er als Rechtsbegriff weiterhin unbekannt; Auslegungsprobleme zeichnen sich ab, wenn der Entwurf in seiner Begründung andeutet, dass weit offene und umstrittene Fragen wie die nach der Zulässigkeit des „Remix“ bzw. des Sampling, die im musikalischen Bereich gegenwärtig beide der Lizenzpraxis der GEMA unterliegen, nun unter diesem neuen Oberbegriff eingeordnet und genehmigungsfrei zulässig werden sollen.

Langwierige rechtliche Auseinandersetzungen bis zum EuGH sind zu erwarten, zumal nach dem Entwurf derartige Nutzungen vergütungsfrei möglich sein sollen. **Im schlimmsten Fall müssen die Urheber hier eine umfassende Enteignung im Online-Bereich befürchten, denn in der Auseinandersetzung der Verwertungsgesellschaften mit den Diensteanbietern über die Höhe der angemessenen Vergütung wird die Quantifizierung dieser weitgehend schwer zu qualifizierenden Nutzungen eine wichtige Rolle spielen.**

Lösung: Erweiterung der Vergütungspflicht auf § 5 UrhDaG-E

Diesen Konflikten könnte der Gesetzgeber entgehen, wenn er den Vorschlägen aus der Wissenschaft folgt und hier **für Nutzungen im Rahmen des § 51 a eine angemessene Vergütung** vorsehen würde. Aus Urheber- und Rechteverwerter-sicht muss der Entwurf hier unbedingt nachgebessert werden.

Während die erwähnten Nutzungen vergütungsfrei gestellt werden, will der Entwurf dagegen „maschinell überprüfbare“ Nutzungen in bestimmtem Umfang erlauben, allerdings gegen Vergütung, zu leisten von den Diensteanbietern. Allein der Begriff der „Maschinellen Überprüfbarkeit“ wird allen Angehörigen der Netzgemeinde, denen die ganze Richtung immer noch nicht passt, ein willkommenes Argument liefern, erneut von „Uploadfiltern“ zu fabulieren.

1.3. Die Bagatellgrenzen sind weit überzogen

Bei Nutzungen unterhalb der Bagatellgrenze handelt es sich um solche, die weder Karikatur, Parodie noch Pastiche sind. Der für die Nutzer freie Zugriff wird allerdings quantitativ auf Werkteile begrenzt, bei Lichtbildern und Grafiken auf ein bestimmtes Daten- oder Zeitvolumen.

Diese Obergrenzen sind nach Ansicht der Betroffenen derzeit weit überzogen und nicht sachgerecht. Hier wird sich im weiteren Verfahren sicherlich ein Konflikt zwischen Nutzern und zahlungspflichtigen Diensteanbietern einerseits und Urhebern bzw. Rechteinhabern andererseits um die angemessene Definition der Quantität und damit um die Höhe der angemessenen Vergütung für diese Arten der Nutzung entfalten.

1.4. § 5 UrhDaG-E vergütungspflichtig

Die Trennung in die erwähnten freien Nutzungen im vorerwähnten Sinn und der vergütungspflichtigen weiteren Nutzungen erscheint im Übrigen schon deshalb praxisfremd, weil sie die Nutzer zwingt, einen Grundkurs in Urheberrecht zu belegen, um festzustellen, welche Vorschrift für die beabsichtigte Nutzung anwendbar ist. Dieses Dilemma könnte vermieden werden, wenn, wie vorstehend vorgeschlagen, die Parodieschranke des § 5 UrhDaG vergütungspflichtig ausgestaltet würde, denn damit werden Überschneidungen zwischen beiden Gruppen, die absehbar sind, überflüssig, man könnte sie sogar in einer Norm zusammenfassen.

Bei der Berechnung der angemessenen Vergütung wäre dann allerdings in den Vergütungsverhandlungen der Anteil der vergütungsfreien Nutzungen herauszurechnen. Hierfür gibt es in der langen Praxis der Abrechnung der Vergütungen für Private Vervielfältigung ausreichende Erfahrungen der Verwertungsgesellschaften, so dass hier kein neues Problem auftauchen dürfte.

1.5. Einschränkungen für die Vergütung nach § 6 UrhDaG-E

Die Unterordnung der Vergütungen für Nutzungen nach § 6 UrhDaG-E unter das **Regime von § 60 h UrhG** (nach § 7 Abs.2 UrhDaG-E) ist dazu angetan, von vorne herein eine Beschränkung der Angemessenheit von Vergütungen zu bewirken. Die Einschränkung auf pauschale Vergütungen oder stichprobenartig bemessene Grundlagen ist *defacto* eine Einschränkung des Mandats, das den Verwertungsgesellschaften hier an die Hand gegeben wird und bedeutet damit ebenfalls die **Gefahr einer Marginalisierung der Vergütungen der Urheber**.

1.6. Keine Vergütung für zahlreiche Online-Nutzungen

Memo der VG Bild-Kunst für Nutzungen im Bereich Online und deren Vergütung für Urheber und ausübende Künstler im Bereich Film.

Wir möchten an dieser Stelle erneut auf die Vergütungssituation für Online-Nutzungen der Urheber aufmerksam machen, die sich aus der vergleichenden Tabelle der VG Bild-Kunst ablesen lässt (*Siehe ab Seite 24*). Im Vergleich zu den von der GEMA vertretenen Urhebern nimmt sich diese sehr bescheiden aus und häufig genug gibt es gar keine Vergütung, weil die Nutzungen so weit entfernt von der Erstellung sind, dass sie unmöglich urhebervertraglich geregelt werden können.

STELLUNGNAHME UND VORSCHLAG DER URHEBER IM BEREICH FILM
ZUR REFORM DES URHEBERRECHTS 2020/2021

Daher möchten wir erneut anregen, die Bereiche, die von den §§ 4 und 6 UrhDaG-E erfasst sind, zu erweitern und auch auf andere Bereiche der Online-Nutzungen anzuwenden.

Dies könnte folgende Nutzungsformen betreffen:

Einstellung in OCCSP-Dienste	durch Auftraggeber z.B. in sog. „Youtube-Kanäle“
S-VOD	Abonnement-finanziertes Streaming (z.B. Netflix, Apple-TV, Disney+)
A-VOD	werbefinanziertes Streaming (z. B. Netzkino, Plex)
EST	Online-Kauf (z.B. I-Tunes-Store)
T-VOD	Online Leih (z.B. I-Tunes-Store)
OTT-TV	Over-the-Top-TV - Weitersende-Angebote (z.B. Magenta TV der Deutschen Telekom)

Strukturell sind diese Nutzungsbereiche in gleicher Weise nicht für Urheber erreichbar, bzw. wird in diesen Bereichen in weiten Teilen keine Vergütung gewährt. Eine Erweiterung ist hier oder an anderer Stelle mehr nicht zuletzt aufgrund der rasanten technischen Entwicklung mehr als gerechtfertigt.

Ohne eine Erweiterung bleiben die Urheber in diesen Nutzungsbereichen von Vergütung weiterhin abgeschnitten.

2. FORMULIERUNGSVORSCHLÄGE UND ANMERKUNGEN ZUM URHDAG-E [URHEBERDIENSTEANBIETERGESETZ]

1. Textfassung UrhDaG-E	Textfassung UrhDaG-E <i>Vorschlag</i>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Vertragliche Nutzungen</p> <p>(1) Ein Diensteanbieter ist verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, die vertraglichen Nutzungsrechte für die öffentliche Wiedergabe und die hierfür erforderliche Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke zu erwerben. Der Diensteanbieter erfüllt diese Pflicht, sofern er Nutzungsrechte erwirbt, die ihm entweder angeboten werden oder die über eine im Inland ansässige Verwertungsgesellschaft oder abhängige Verwertungseinrichtung verfügbar sind.</p> <p>(2) Nutzungsrechte nach Absatz 1 müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Werkarten gelten, die Nutzer des Diensteanbieters typischerweise hochladen, 2. ein repräsentatives Repertoire umfassen 3. den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes abdecken und 4. die Nutzung zu angemessenen Bedingungen ermöglichen. 	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Vertragliche Nutzungen</p> <p>(1) Ein Diensteanbieter ist verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, die vertraglichen Nutzungsrechte für die öffentliche Wiedergabe und die hierfür erforderliche Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke zu erwerben. Der Diensteanbieter erfüllt diese Pflicht, sofern er Nutzungsrechte erwirbt, die ihm entweder angeboten werden oder die über eine im Inland ansässige Verwertungsgesellschaft oder abhängige Verwertungseinrichtung verfügbar sind.</p> <p>(2) Nutzungsrechte nach Absatz 1 müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Werkarten gelten, die Nutzer des Diensteanbieters typischerweise hochladen, 2. ein repräsentatives Repertoire umfassen 3. den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes abdecken und 4. die Nutzung zu angemessenen Bedingungen ermöglichen.

Kommentar:

In Übereinstimmung mit der Initiative Urheberrecht sind wir der Auffassung, dass **§ 4 Abs. 2 UrhDaG-E gestrichen werden sollte**.

Die vorgeschlagene **Einschränkung der Lizenzangebote, die eine Verpflichtung zur Lizenzierung auslösen, findet in Art. 17 DSM-RL keine Stütze**. Art. 17 bestimmt vielmehr, dass die Mitgliedstaaten vorzusehen haben, dass ein Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten immer dann einer Lizenzierungspflicht unterliegt, wenn er der Öffentlichkeit Zugang zu von seinen Nutzern hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen verschafft. Das gilt unabhängig davon, ob Nutzungsrechte für Werkarten gelten, die Nutzer des Diensteanbieters typischerweise hochladen, ob diese Nutzungsrechte ein repräsentatives Repertoire umfassen, den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes abdecken oder ob die Nutzung zu angemessenen Bedingungen ermöglicht werden soll.

STELLUNGNAHME UND VORSCHLAG DER URHEBER IM BEREICH FILM
ZUR REFORM DES URHEBERRECHTS 2020/2021

Die Formulierung in § 4 Abs. 2 UrhDaG-DiskE legt mithin in ihrer jetzigen Form im Ergebnis den Urheber/innen bzw. Rechtsinhaber die Verantwortung auf, letztlich ihrerseits den Beweis zu erbringen, dass ihr Repertoire z. B. „repräsentativ“ ist oder „zu angemessenen Bedingungen“ angeboten wird; dieser **Nachweis, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist aber nach der Formulierung in Art. 17 Abs. 4 DSM-RL vom Diensteanbieter zu erbringen.**

Im Übrigen sind Verwertungsgesellschaften, die eine Lizenz erteilen können, bereits nach VGG zur Verschaffung von Rechten zu angemessenen Bedingungen verpflichtet. Für einzelne Rechteinhaber dagegen würde der Entwurf entgegen der Formulierung der Richtlinie zu einem Eingriff in ihre Vertragsautonomie führen.

Im Ergebnis unterschreitet § 4 Abs. 2 UrhDaG das von der DSM-RL geforderte Mindestschutzniveau und steht insofern mit dem Unionsrecht nicht im Einklang.

STELLUNGNAHME UND VORSCHLAG DER URHEBER IM BEREICH FILM
ZUR REFORM DES URHEBERRECHTS 2020/2021

2. Textfassung UrhDaG-E	Textfassung UrhDaG-E <i>Vorschlag</i>
<p>§ 5</p> <p>Maschinell nicht überprüfbare gesetzlich erlaubte Nutzungen</p> <p>Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe und die hierfür erforderliche Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken und Teilen von Werken zu folgenden Zwecken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Zitate nach § 51 des Urheberrechtsgesetzes, 2. für Karikaturen, Parodien und Pastiches nach § 51a des Urheberrechtsgesetzes und 3. für sonstige gesetzlich erlaubte Fälle der öffentlichen Wiedergabe und der hierfür erforderlichen Vervielfältigung nach Teil 1 Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes. 	<p>§ 5</p> <p>Maschinell nicht überprüfbare gesetzlich erlaubte Nutzungen</p> <p>Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe und die hierfür erforderliche Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken und Teilen von Werken zu folgenden Zwecken:</p> <p>1. für Zitate nach § 51 des Urheberrechtsgesetzes,</p> <p>2. für Karikaturen, Parodien nach § 51a des Urheberrechtsgesetzes sowie Pastiches,</p> <p>3. für sonstige gesetzlich erlaubte Fälle der öffentlichen Wiedergabe und der hierfür erforderlichen Vervielfältigung nach Teil 1 Abschnitt 6 Unterabschnitt 1 und 3 des Urheberrechtsgesetzes.</p> <p>2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, sofern kein vertragliches Nutzungsrecht besteht, das Nutzungen nach Absatz 1 erlaubt, und es sich nicht um eine gesetzlich erlaubte Nutzung gemäß § 5 handelt.</p>

Kommentar:

„Pastiches“ sind ein im Deutschen Kulturraum nicht üblicher Begriff. Um Abklärungen und Prozesse um die Klärung abzuwenden, sollten eingeführte Begriffe gewählt werden.

*Mit der Initiative Urheberecht halten wir die **Bezug auf § 51a UrhG-DiskE** nehmende Formulierung in der Praxis – insbesondere in Verbindung mit § 8 UrhDaG-DiskE – **nicht für anwendbar**. Sie erfordert umfangreiche Rechtskenntnisse der Nutzer, insbesondere angesichts der Tatsache, dass ihre Auslegung bisher nur teilweise durch Obergerichte erfolgt ist und nicht nur für Laien, sondern auch für Jurist:innen in der für tägliche Anwendungen zur Vermeidung schädlicher rechtlicher Konsequenzen erforderlichen Klarheit nicht treffsicher möglich ist.*

Dieser Zustand wird Kritik am Gesetzgeber, Widerstand gegen die Anwendung des Gesetzes und massenhafte Fehlinterpretationen auslösen. Es erschließt sich uns zudem nicht, warum in der Überschrift darauf hingewiesen wird, dass derartige Nutzungen „maschinell nicht überprüfbar sind“.

Schließlich etabliert der Diskussionsentwurf mit § 51a UrhG-DiskE eine Schranke, die im deutschen Recht bisher nicht existiert. Art. 17 Abs. 7 DSM -RL sieht die Pastiche-Schranke für die Nutzer:innen von Upload-Plattformen zwar zwingend vor. Deshalb besteht aber noch lange keine Verpflichtung eine solche Regelung als generelle Schranke ins Urheberrecht und damit auch für alle anderen Bereiche der Werk-nutzung einzuführen. **Vor allem aber ist es nicht erforderlich, diese Schranke vergütungsfrei zu stellen. Es ist nicht einzusehen, warum Urheber der Originalwerke an dieser Rezeptionsform nicht auch wirtschaftlich partizipieren sollen.**

STELLUNGNAHME UND VORSCHLAG DER URHEBER IM BEREICH FILM
ZUR REFORM DES URHEBERRECHTS 2020/2021

3. Textfassung UrhDaG-E	Textfassung UrhDaG-E <i>Vorschlag</i>
<p>§ 6</p> <p>Maschinell überprüfbare gesetzlich erlaubte Nutzungen</p> <p>(1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe und die hierfür erforderliche Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken und Teilen von Werken zu nicht kommerziellen Zwecken in folgendem Umfang:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zu 20 Sekunden je eines Films oder Laufbildes, 2. bis zu 20 Sekunden je einer Tonspur, 3. bis zu 1 000 Zeichen je eines Textes und 4. je eines Lichtbildes oder einer Grafik mit einem Datenvolumen von bis zu 250 Kilobyte. <p>(2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, sofern kein vertragliches Nutzungsrecht besteht, das Nutzungen nach Absatz 1 erlaubt, und es sich nicht um eine gesetzlich erlaubte Nutzung gemäß § 5 handelt.</p>	<p>§ 6</p> <p>Maschinell überprüfbare gesetzlich erlaubte Nutzungen</p> <p>(1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe und die hierfür erforderliche Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken und Teilen von Werken zu nicht kommerziellen Zwecken in folgendem Umfang:</p> <p><u>Neu nach objektiven Kriterien</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zu 20 Sekunden je eines Films oder Laufbildes, 2. bis zu 20 Sekunden je einer Tonspur, 3. bis zu 1 000 Zeichen je eines Textes und 4. je eines Lichtbildes oder einer Grafik mit einem Datenvolumen von bis zu 250 Kilobyte. <p>(2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, sofern kein vertragliches Nutzungsrecht besteht, das Nutzungen nach Absatz 1 erlaubt, und es sich nicht um eine gesetzlich erlaubte Nutzung gemäß § 5 handelt.</p>

Kommentar:

*In Übereinstimmung mit der **Initiative Urheberrecht**:*

1. Die Bagatellgrenzen sind sehr kritisch zu sehen und sind in der vorgeschlagenen Form nicht sachgerecht.

Nr. 1 (Film) unterscheidet nicht nach Filmkategorien und übersieht z. B., dass 20 Sek. eines Dokumentarfilms qualitativ ganz andere Bedeutung haben können als bei einem Spielfilm;

Nr. 2 (Ton) unterlässt jede Differenzierung der Tonspuren, seitens der Musikurhebern/innen wird darauf verwiesen, dass mit dieser Regelung ganze Plattformen und Anwendungen, wie z. B. TikTok aus dem Anwendungsbereich genommen würden;

Nr. 3 (Text) trägt der Tatsache nicht Rechnung, dass z. B. Lyrik und „lyrics“, also Songtexte, sowie auch journalistische Texte auch kürzer als 1000 Zeichen sein können und dennoch eigenständige Werke sind;

*Nr. 4 (Fotografie und Grafik) schließlich erlaubt bei Fotografien ein Datenvolumen, das jedenfalls im Kompressionsfall deutlich überhöht ist. Hier sollte auf die gebräuchliche **Beschreibung von Pixeln** zurückgegriffen werden, allerdings im unteren dreistelligen Bereich.*

Für Grafiken sind hingegen Pixel nicht anwendbar, der Begriff Datenvolumen ist daher grundsätzlich passend, allerdings ebenfalls überhöht. Die Hinweise in der Begründung, dass die Werte,

STELLUNGNAHME UND VORSCHLAG DER URHEBER IM BEREICH FILM
ZUR REFORM DES URHEBERRECHTS 2020/2021

die in Absatz 1 genannt werden, den heute üblichen Geschäftspraktiken entsprechen, weil z. B. Werkausschnitte unentgeltlich zu Werbezwecken im Internet zur Verfügung gestellt werden, verfangen nicht. Das Hochladen von urheberrechtlich geschützten Werken in den genannten Längen bzw. Volumina durch Nutzer von Plattformen ist mit der gezielten Nutzung zum Zwecken der Werbung für das jeweiligen Werk nicht vergleichbar.

In der vorliegenden Form und Höhe bewirken die Bagatellgrenzen faktisch einen Ausschluss und müssen abgeändert werden.

2. Systematisch wird den Nutzern/innen eine Unterscheidung zu den Nutzungen nach § 5 in der Praxis kaum vermittelbar sein.

Wir schlagen daher vor, die Schrankenregelungen §§ 5 und 6 UrhDaG-E zusammenzufassen und insgesamt vergütungspflichtig zu machen.

Dies schafft Rechtsklarheit und ermöglicht, den Ausgleich zwischen der Ausdrucksfreiheit der Dienstnutzern einerseits und dem den Grundrechten der Urheber/innen auf Kontrolle der Nutzung ihrer Werke und Vergütung für ihre Nutzung herzustellen und eine praxisnahe Vergütungsregel zu schaffen, die die Nutzer/innen der Dienste nicht belastet, weil Vergütungsschuldner die Diensteanbieter sind.

Damit wird die Differenzierung der Vergütungsfrage aus dem Verantwortungsbereich der Nutzer, die ihr unmöglich gerecht werden können, auf die Ebene der rechtskundigen und über Recherchemöglichkeiten verfügenden Verwertungsgesellschaften und Dienstanbieter verlagert.

4. Textfassung UrhDaG-E	Textfassung UrhDaG-E <i>Vorschlag</i>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Direktvergütungsanspruch für vertragliche Nutzungen, angemessene Vergütung gesetzlich erlaubter Nutzungen</p> <p>(1) Hat der Urheber das Recht der öffentlichen Wiedergabe eines Werkes einem Dritten eingeräumt, so hat der Diensteanbieter für Nutzungen nach § 4 gleichwohl dem Urheber eine angemessene Vergütung für die öffentliche Wiedergabe des Werkes zu zahlen. § 20b Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Urheberrechtsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) Für Nutzungen nach § 6 hat der Diensteanbieter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. § 60h Absatz 3 Satz 1 und § 60h Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Direktvergütungsanspruch für vertragliche Nutzungen, angemessene Vergütung gesetzlich erlaubter Nutzungen</p> <p>(1) Hat der Urheber das Recht der öffentlichen Wiedergabe eines Werkes einem Dritten eingeräumt, so hat der Diensteanbieter für Nutzungen nach § 4 gleichwohl dem Urheber eine angemessene Vergütung für die öffentliche Wiedergabe des Werkes zu zahlen. § 20b Abs. 2, Satz 2 bis 3 des Urheberrechtsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>(1a) Für Nutzungen nach § 5 hat der Diensteanbieter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.</p> <p>(2) Für Nutzungen nach § 6 hat der Diensteanbieter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. § 60h Absatz 3 Satz 1 und § 60h Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) Auf die Vergütungsansprüche nach Abs. 1 bis 2 kann nicht verzichtet werden. Sie können nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten und nur durch solche geltend gemacht werden.</p>

Kommentar:

*In Übereinstimmung mit der **Initiative Urheberrecht**:*

1. Grundsätzlich

Eines der Grundprobleme der Rechtswahrnehmung im digitalen Zusammenhang resultiert u. a. daraus, dass etwa in Bezug auf die Produktion audiovisueller Werke Rechtseinräumungsvermutungen bestehen, die die Verwirklichung der Zielsetzung der Richtlinie, die Existenzsituation der professionellen Kreativen zu verbessern, verhindern oder zumindest erschweren.

Es handelt sich hierbei um die Rechtsübertragungsvermutungen der §§ 89 und 92 UrhG, durch die in der Regel die Verwertungsrechte an Filmwerken von den Regisseuren auf die Produzenten übertragen werden. Diese nehmen zwar nicht ausdrücklich Bezug auf Nutzungen im digitalen Zusammenhang, dennoch muss davon ausgegangen werden, dass ohne Klarstellung im Zuge der Umsetzung eine gesetzesimmanente Auslegung nahelegen könnte, dass die Verwertung von audiovisuellen Werken durch Plattformen aufgrund der strukturellen Überlegenheit der Produzentenseite zu einer faktischen Zuordnung der Verwertungserlöse entsprechend der analogen Verwertung führen könnte.

Dies würde bedeuten, dass die Erlöse aus dieser neuen Verwertungsform ausschließlich den Produzenten audiovisueller und musikalischer Werke zufließen würden, jedenfalls soweit audiovisuelle und musikalische Urheber oder ausübende Künstler betroffen sind.

STELLUNGNAHME UND VORSCHLAG DER URHEBER IM BEREICH FILM
ZUR REFORM DES URHEBERRECHTS 2020/2021

Die Bundesregierung hat zutreffend erkannt, dass sich bei der Plattformnutzung erneut die Frage nach der Sicherung der Beteiligung der Urheber/innen und ausübenden Künstler/innen an der Nutzung von Werken in erweiterten, teilweise erst nach Vertragsabschluss entstandenen digitalen Zusammenhängen stellt, deren erste Lizenzierung teilweise noch unter Verhältnissen der analogen Nutzung erfolgte.

Diese Frage stellt sich noch unter einem anderen Blickwinkel: **Mangels wirksamer urhebervertragsrechtlicher Regelungen werden auch neue Verträge für digitale Nutzungen teilweise noch immer nach den alten für analoge Nutzungen entwickelten Mustern, d. h. in der Regel ohne weitere Vergütung für digitale Nutzungen abgewickelt. Die logische Konsequenz ist im Sinne der Protokoll-erklärung die Einführung eines Anspruchs auf Direktbeteiligung der Urheber in § 7 UrhDaG-DiskE.**

2. Zwei Ansprüche - zwei Regime

a) Regime § 20b UrhG Weitersendung

Strich § 20b II Satz 4, da der Bereich zu klein ist, um durch Segmentierung in Verhandlung und Wahrnehmung wirksam zu werden.

b) Regime § 60h UrhG - Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen (Auszug)

(3) Eine **pauschale** Vergütung oder eine **repräsentative Stichprobe** der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung genügt.

(4) Der Anspruch auf angemessene Vergütung kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Die Anwendung von § 20b Abs. 2 S. 2 und 3 UrhG ist aus Sicht der Initiative Urheberrecht zu begrüßen. Allerdings sollte § 20b Abs. 2 S. 4 nicht – wie vorgeschlagen – entsprechend angewendet werden können. Für Tarifverträge gilt das deswegen, weil der Vergütungsanspruch aus der Kabelweiterleitung mit dem Direktvergütungsanspruch nach § 7 UrhDaG-DiskE nicht vergleichbar ist. Für Betriebsvereinbarungen ist bereits bei § 20b UrhG zweifelhaft, ob diese in diesem Zusammenhang einen vergleichbaren Schutz bieten können, wie die Wahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften.

Der Anspruch ist nur eindeutig, wenn keine Regime verhängt werden.

Für alle weiteren §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10-19 UrhDaG-E

Themen: Kennzeichnung (Preflaging), Sperrung, Rechtshilfebelehrung) Für alle weiteren Paragraphen schließen wir uns ausdrücklich der Stellungnahme der **Initiative Urheberrecht** an.

III. URGH-E [URHEBERVERTRAGSRECHT]

1.	GRUNDSÄTZLICHES	43
2.	DIREKTE STÄRKUNG DER URHEBER	
2.1.	zu § 32 UrhG-E Angemessene Vergütung	45
	zu § 32 a UrhG-E Weitere Beteiligung	45
2.2.	zu § 32 c UrhG-E Vergütung für später bekannte Nutzungsarten	46
2.3.	zu § 32 h UrhG-E Hemmung der Verjährung und zu § 32 i UrhG-E Kündigung aus wichtigem Grund zu § 111a UrhG-E Bußgeld	46
2.4.	zu § 32 b UrhG-E Zwingende Anwendung	46
2.5.	zu § 36 UrhG-E Gemeinsame Vergütungsregeln	47
2.6.	zu § 36 a UrhG-E Schlichtungsverfahren	48
3.	SCHUTZMECHANISMEN	
3.1.	Auskunft und „blacklisting“	49
3.2.	zu § 32 f UrhG-E Alternative Streitbeilegungsverfahren und zu § 32 g UrhG-E Geltendmachung durch Verbände	50
4.	FAZIT URHEBERVERTRAGSRECHT	50
5.	TEXTVORSCHLÄGE URHVR	
	§ 31 UrhG-E Einräumung von Nutzungsrechten	52
	§ 31 a UrhG-E Verträge über unbekannte Nutzungsarten	53
	§ 32 UrhG-E Angemessene Vergütung	54
	§ 32 a UrhG-E Weitere Beteiligung des Urhebers	57
	§ 32 b UrhG-E Zwingende Anwendung	59
	§ 32 d UrhG-E Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft	60
	§ 32 e UrhG-E Anspruch auf Auskunft u. Rechenschaft i. d. Lizenzkette ...	62
	§ 32 h UrhG-E Hemmung der Verjährung	63
	§ 32 i UrhG-E Kündigung aus wichtigem Grund	64
	§ 35 a UrhG-E Mediation u. außergerichtl. Konfliktbeileg. Videoabrufd ...	65
	§ 36 UrhG-E Gemeinsame Vergütungsregeln	66
	§ 36a UrhG-E Schlichtungsstelle	68
	§ 111a UrhG-E Bußgeldvorschriften	71

1. GRUNDSÄTZLICHES

Die hier vertretenen Urheber-Verbände gehen davon aus, dass der in Art. 18 DSM-RL vorgegebene Grundsatz der *angemessenen (und verhältnismäßigen)* Vergütung im vorliegenden Diskussionsentwurf des BMJV noch keine ausreichende Würdigung im Sinne der Schutzfunktion des § 11 UrhG erfahren hat.

Im Gegenteil stellen wir fest, dass die Summe der Veränderungen im UrhG-E zur bestehende Gesetzesfassung eine **Verschlechterung** bedeuten. Dies bezieht sich insbesondere auf die Zusammenhänge der Gewährung von Ansprüchen und der Ausgestaltung ihrer Durchsetzung.

Die neu eingefügte **Rechtfertigung von Pauschalen** im Sinne der Angemessenheit im § 32 UrhG-E (Angemessene Vergütung) in Abs. 2, Satz 3 wird dazu führen, dass der Anspruch auf Angemessenheit alle bisherigen Definitionen, einschließlich der BGH-Rechtsprechung der letzten 18 Jahre entwertet.

Die **Streichung der Möglichkeit in §§ 32 d und 32 e UrhG-E** (Auskunftsansprüche) durch Tarifverträge und Gemeinsame Vergütungsregeln von bestimmten Standards branchenbezogen abzuweichen, nimmt den entscheidenden Druck und die Motivation von Werknutzern und Verwertern, überhaupt GVR mit Urheber-Vereinigungen abzuschließen.

Gleichzeitig *verhindert* die **Einengung des Bezugs in § 36, Abs. 1 UrhG-E** (Gemeinsame Vergütungsregeln) auf allein § 32 UrhG-E (Angemessene Vergütung) statt auf „§ 32 und folgende“ seit dem Urteil BVKamera gegen Bayerischer Rundfunk des OLG München, dass in Zukunft Urheber-Verbände im Bereich Film Sender oder Werknutzer mehr zu GVR-Verhandlungen auffordern können.

Damit unterschreitet der vorgestellte UrhG-E- in wesentlichen Komponenten die seit 2016 geltenden Standards, was eine außerordentliche und veritable Schlechterstellung für die Urheber bedeutet. Ebenso sind wesentliche wünschenswerte Möglichkeiten der Klarstellung nicht wahrgenommen worden.

Viele Urheber scheuen gerichtliche Auseinandersetzungen, um nicht als streitbar und unbequem zu gelten, und um in einer Branche, die fast ausschließlich projektbezogen arbeitet, weiterhin Aufträge zu erhalten – das Stichwort heißt „*blacklisting*“. Jeder Konflikt wird zu einer Frage der Existenz.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der hier vertretenen Urheber-Verbände dringend notwendig, **den Anspruch auf angemessene Vergütung in klarer Eindeutigkeit zu gestalten und seine Durchsetzung zu ermöglichen, ohne** dass Urheber der Gefahr des „*blacklistings*“ ausgesetzt sind. Sonst wird in unseren Augen die Chance vertan, dem Schutzgebot von § 11 UrhG wirklich Genüge zu tun.

2. DIREKTE STÄRKUNG DER URHEBER

2.1. Klarstellung des § 32 UrhG-E (Angemessene Vergütung).

Eine direkte Stärkung der Urheber im Sinn der DSM-RL verlangt, ihnen über zielführende Regelungen aktiv zur Seite zu stehen. Für den § 32 UrhG-E bedeutet dies, die vielen in diesem Paragraphen enthaltenen und vorgeschlagen Standards klarer zu gestalten:

§ 32 Abs. 1. und Abs. 1a Ausweitung des Anspruchs auch gegen Werknutzer (1).

Nach wie vor besteht eine Kluft zwischen Vertragspartner und Werknutzern. Der Vertragspartner der Urheber ist in der Regel der Produzent, der Werknutzer jedoch in der Regel der Sender oder andere Unternehmen, auf die der Produzent die entsprechenden Nutzungsrechte überträgt. Hier braucht es daher eine Verbindung zwischen dem Urheber und dem Werknutzer, die wir durch unseren Vorschlag in § 32 Ziffer 1a geschaffen haben.

Denn eine *angemessene* Vergütung ist eine Vergütung, die sich *dynamisch* anpasst, damit sie eben angemessen *bleibt*. Ein gutes Beispiel dafür sind die Vergütungen nach den alten Sendertarifverträgen, die nur noch selten angewandt werden – jede lineare Nutzung wurde gesondert bezahlt – hier fielen allerdings Vertragspartner und Werknutzer zusammen.

Die in § 32 UrhG bislang gegebene Definition, nach der *Art und Umfang* einer Nutzung berücksichtigt werden muss, bildet zwar genau die Angemessenheit ab – erschwert aber durch die Trennung in die §§ 32 und 32a UrhG erheblich die Durchsetzung der Angemessenheit.

Deshalb haben wir in Abs. 1 eine Ergänzung vorgeschlagen und einen neuen 1a, der die Definition übernimmt, gegen wen sich der Anspruch auf Angemessenheit richtet.

§ 32 Abs. 2. Pauschalen - Wesentlich ist der Blick auf die Nutzungsarten und den Nutzungsumfang und nicht auf die Branche.

Der § 32 Abs. 2, Satz 2 UrhG-E („Hierbei ist jede Nutzungsmöglichkeit gesondert zu berücksichtigen, es sei denn, eine pauschale Vergütung ist durch die Besonderheiten der Branche gerechtfertigt“) wäre die **Heiligsprechung der vielen pauschalen Honorierungen *ex post***, die im Bereich Film (u.a.m.) insbesondere die ö-r Sender in den vergangenen 25 Jahren als Gegenzug zu den von und mit ihnen 2001 vereinbarten Sender-Tarifverträgen eingeführt haben. **Dies wäre eine erhebliche Schlechterstellung aller Urheber und die Verkehrung all dessen, was Abs.2 zuvor definiert hat.**

Fazit zu § 32 UrhG-E

Nur wenn dieser Anspruch wirklich als ein *Anspruch* mit allen notwendigen Klarstellungen auch in den Nebenfragen formuliert ist und nicht durch viele feine Verästelungen gehindert wird, kann er seine Wirkung entfalten – ohne dass Urheber auf den Weg gerichtlicher Auseinandersetzungen geschoben werden. Sonst droht in der Konsequenz erneut *blacklisting*. Wir bitten sehr, hier klarstellend einzugreifen.

2.2. zu § 31 a UrhG-E (Vergütung für später bekannte Nutzungsarten)

Im Falle des Auftauchens neuer und bisher unbekannter Nutzungsarten, sind Werknutzer verpflichtet nach den betroffenen Urhebern zu suchen. **Die Verpflichtung zur Suche ist allerdings derart schwach ausgebaut, dass sie ohne Präzisierung und Verpflichtung der Werknutzer auf einen höheren Mindeststandard zur Recherche zum Nachteil der Urheber ins Leere läuft – vor allem im Alter, im Krankheits- oder Todesfall.**

Wir bitten dringend um eine angemessene Erweiterung der Pflichten der Verwerter zur Recherche zum Schutz der Urheber/innen.

2.3. Schutzfunktionen - Weitere Vorschläge

zu § 32 h UrhG-E	(Hemmung der Verjährung)
zu § 32 i UrhG-E	(Kündigung aus wichtigem Grund)
zu § 111a UrhG	(Bußgeld)

Die genannten §§ sind Absicherungen der Ansprüche und übernehmen daher jeweils eine besondere Schutzfunktion.

Zu 32 h und i. finden sich ebenfalls Ergänzungen. Diese §§ sind wichtig, um den Anspruch aus § 32 und § 32a zu schützen – die Rechte des Einzelnen werden dadurch wesentlich gestärkt.

2.4. Zu 32b UrhG-E (Zwingende Anwendung)

Der Diskussionsentwurf hat für die zwingende Anwendung der §§ 32, 32a und 32d bis 32f eine weitere, für Urheber problematische Voraussetzung eingeführt. Die zwingende Anwendung bei fehlender Rechtswahl oder bei Nutzungshandlungen in Deutschland soll nämlich jetzt – neu und kumulativ – nur noch dann gelten, „wenn

auf den Vertrag mit dem Urheber das Recht eines Drittstaats anzuwenden ist“. Drittstaaten sind nur solche, die sich außerhalb der EU/EWR befinden. Begründet wird dies in einem Nebensatz damit, dass innerhalb der EU mit der Richtlinie eine Harmonisierung erreicht werden soll. Das ist aber ein Trugschluss, zumal Deutschland über die Mindeststandards der Richtlinie hinausgeht.

So gibt etwa Art. 20 der DSM-Richtlinie den Mitgliedstaaten als Mindeststandard nur (zwingend) vor, einen Vergütungsanpassungsanspruch gegenüber dem Vertragspartner zu normieren. Ein Anspruch gegen den eigentlichen Werknutzer – also wichtige Drittnutzer wie Sender, Videovertrieb, Verleih, Internet-Plattform – normiert die Richtlinien nicht, dies ist aber im deutschen Urheberrechtsgesetz in § 32a Abs. 2 UrhG vorgesehen.

Diese Vorschrift ist von entscheidender Bedeutung gerade in Branchen, in denen die Rechte regelmäßig sogleich weitergegeben und durch Dritte ausgewertet werden, z.B. in der Film- und Fernsehbranche. Die Mitgliedstaaten der EU sind nach der Richtlinie aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Vergütungsregelung gegen Drittnutzer vorzusehen.

Gibt es aber in anderen EU-Ländern keine dem § 32a Abs. 2 UrhG vergleichbare Vorschrift und würde von einem Werknutzer/Vertragspartner ein solches (fremdes) EU-Recht mit dem Urheber vereinbart, so wäre es nach der Neuregelung dem Urheber wohl nicht mehr möglich, Ansprüche gegen Drittnutzer gemäß § 32a Abs. 2 UrhG geltend zu machen. **Die Rechtslage würde sich damit für den Urheber bei Umsetzung des Entwurfs gegenüber der aktuellen Situation erheblich verschlechtern.**

2.5. zu § 36 UrhG-E (Gemeinsame Vergütungsregeln) – Verweisproblematik

Hier wird eine klassische *Verweisproblematik* sichtbar: Wegen des Verweises in § 36 Abs. 1 S. 1 allein auf § 32 UrhG sollen nach OLG München gesetzlichen Schlichtungsverfahren mit Drittnutzern wie Sendern über Auftragsproduktionen nicht möglich sein. Gesetzliche Schlichtungsverfahren müssen aber auch für Ansprüche nach § 32a oder § 32c möglich sein. **Daher muss die Referenz auf „§ 32 und folgende“ und eine Präzisierung der „Werknutzer“ erweitert werden.**

Sonst können alleine Verwerter GVR mit Urheber-Verbände durchführen – umgekehrt aber nicht. Der Sinn von § 32 UrhG würde *allein für eine Seite* gelten – die Produzenten und Verwerter – **eine eklatante Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.**

2.6. zu § 36a UrhG-E (Schlichtungsverfahren)

Der Weg zu den Gerichten muss (endlich) frei werden. Schon der Professoren-Entwurf hatte – wie bei den Verwertungsgesellschaften und wie beim von der EU formulierten Streitbeilegungsverfahren – vorgesehen, dass der **Weg zu den Gerichten offen sein muss**. Dies wird ebenso in den alternativen Streitbeilegungsverfahren der DSM-RL vorgesehen. Daher ist es auch auf § 36 anzuwenden. [Erwägungsgrund (79) DSM-RL]

Es sei an dieser Stelle ausdrücklich angemerkt, dass Erwägungsgrund (77) der Richtlinie Anforderungen an den Charakter von Vergütungsregeln stellt, die sicherlich in einer Reform berücksichtigt werden sollten. *„Kollektivverhandlungen (...) / Solche Einigungen sollten für Urheber und ausübende Künstler dasselbe Maß an Transparenz wie die in dieser Richtlinie vorgesehene Mindestanforderung oder ein noch höheres Maß sicherstellen.“*

In die gleiche Richtung zielt der **Erwägungsgrund (79) Alternatives Streitbeilegungsverfahren.** *„...daher ein alternatives Streitbeilegungsverfahren vorsehen, das sich mit den Forderungen von Urhebern und ausübenden Künstlern und Forderungen von Vertretern von Urhebern und ausübenden Künstlern in deren Namen im Zusammenhang mit den Transparenzpflichten und dem Vertragsanpassungsmechanismus befasst. Für diese Zwecke sollten die Mitgliedstaaten entweder ein neues privatwirtschaftliches oder öffentlich-rechtliches Gremium oder Verfahren einrichten oder ein bereits bestehendes heranziehen können, das die in dieser Richtlinie niedergelegten Bedingungen erfüllt, und zwar ungeachtet dessen, ob bei diesen Gremien oder Verfahren die Branche selbst oder die Allgemeinheit federführend ist, und zwar auch dann, wenn es Bestandteil des nationalen Rechtssystems ist. **Dieses alternative Streitbeilegungsverfahren sollte nicht das Recht der Streitparteien berühren, ihre Rechte gerichtlich geltend zu machen und durchzusetzen.**“*

Der aktuelle Mechanismus der Vergütungsregeln mit seinem Ende in einem Schlichtungsverfahren entspricht diesen Vorgaben sicherlich nicht.

Der Diskussionsentwurf hat vermieden, das Alternative Streitbeilegungsverfahren mit den Regelungen zum § 36 a UrhG-E in Verbindung zu bringen. Nun entsteht eine Parallelität von Regelungen, die Zeit und viel Geld kosten wird, bevor Entscheidungen rechtskräftig werden können. Eine Vereinfachung ist sicherlich geboten.

3. SCHUTZMECHANISMEN

3.1. Auskunft

zu § 32 d UrhG-E Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft

zu § 32 e UrhG-E Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft i. d. Lizenzkette

Auswirkungen auf Gemeinsame Vergütungsregeln

Ein starker Auskunftsanspruch der Urheber ist einer der wesentlichen Gründe für Verwerter, Gemeinsame Vergütungsregeln nach § 36 UrhG abzuschließen. **Entfällt die Stärke des Anspruchs – wie aktuell im Diskussionsentwurf –, entfällt die Notwendigkeit einer Regulierung via GVR für Werknutzer und Verwerter.** Die Folge wäre eine **Schwächung der kollektiven Instrumente zu Gunsten und zum Schutz der Urheber.**

Die Gefahr der Überforderung der Verwerter?

Wir möchten ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass für den Bereich Film – und das bedeutet in Deutschland in erster Linie Produktionen für die marktbeherrschenden ö.r. Sender – sich durch einen starken Auskunftsanspruch nur für solche Nutzungen eine Änderung ergeben würde, die bislang *nicht* honoriert werden.

Im Bereich fiktionale Formate (Serien/Fernsehspiele/ Mehrteiler etc.) benachrichtigen und zahlen diese Sender zuverlässig für lineare Nutzungsformen seit über 40 Jahren mit Auskunft und Anweisung einer Gutschrift binnen 4-5 Wochen.

Dies erfordert einigen Aufwand. Es steht aber auch zweifellos fest, dass die zügige Abrechnung und Auszahlung von Vergütungen – angesichts der häufig schwierigen Lebensrealitäten der Urheber – eine erhebliche praktische Bedeutung hat. Es ist ein Gebot der Fairness und der sozialen Verantwortung seit Jahrzehnten bewährte Standards nicht auszuhöhlen.

Art. 19 Abs. 1 der Richtlinie normiert eine proaktive, autonome und anlasslose **Informationspflicht** des Vertragspartners. Es handelt sich also nicht – wie bisher – lediglich um einen Auskunftsanspruch, der erst geltend gemacht werden muss (Artikel in ZUM 2020, 217). Dies ist eine originäre Informationspflicht und nicht nur ein Anspruch des Urhebers auf Auskunft.

Der Auskunftsanspruch dient dem Anreiz, Gemeinsame Vergütungsregeln und Tarifverträge zu verhandeln. Dieses starke Motiv sollte nicht einseitig zu Lasten der Urheber aufgegeben werden.

**3.2. zu § 32 f UrhG-E Alternative Streitbeilegungsverfahren
zu § 32 g UrhG-E Geltendmachung durch Verbände**

Auch hier ist der Grundgedanke der des Schutzes des Individuums durch ein Kollektiv. Diese Regelungen sollen vor *blacklisting* schützen. Dafür müssen sie klar geregelt und institutionell ausgestattet sein, um den Einzelnen wirksam zu entlasten. Ohne Präzisierung entfalten sie zu geringe Wirkungen und das *blacklisting* bleibt bestehen.

4. FAZIT URHEBERVERTRAGSRECHT

Die hier aufgelisteten Problemsituationen und -konstellationen machen deutlich, dass das Urhebervertragsrecht in den 18 Jahren seines Bestehens und seiner Anwendung insbesondere für Filmurheber zu wenige der vom Gesetzgeber erhofften Verbesserungen gebracht hat.

Die aktuelle Reform des Urheberrechts muss die Gelegenheit nutzen, der Umsetzung des Prinzips der angemessenen Vergütung klar in Anspruch und Durchsetzung gestalten, damit die Schutzfunktion des § 11 zur Geltung für die Urheber kommt.

Viele der Vorschläge weisen allerdings in eine andere Richtung.

Sollen sich

- Die Definition der Rechtfertigung von Pauschalvergütungen in § 32 Abs. 2 UrhG-E in der vorliegenden Form festsetzen,

sollte sich keine substanziellen *Klarstellungen*

- zu den Verweisen in § 32 UrhG-E ergeben,
- und in § 32 b UrhG-E zur Sicherung der Ansprüche aus §§ 32, 32a, 32 d und e
- zu den Verweisen in § 36 UrhG-E auf § 32 UrhG-E, die es Urheber-Verbänden unmöglich machen mit z.B. Sender GVR durchzuführen,

STELLUNGNAHME UND VORSCHLAG DER URHEBER IM BEREICH FILM
ZUR REFORM DES URHEBERRECHTS 2020/2021

- sollte die Streichung der Möglichkeit der Abweichung vom Auskunftsanspruch in den §§ 32 d und 32 e UrhG-E durch GVR und Tarifverträge sich durchsetzen,

dann droht den deutschen Urhebern – hier den Filmurhebern – eine erhebliche Schlechterstellung, die viele Entwicklungen der letzten 18 Jahre zunichtemacht, statt sie sinnvoll zu verbessern.

Angesichts dieser Einschätzung stellt sich auch hier die Frage, ob den verfassungsrechtlichen Maßgaben für Urheber auch im Zusammenklang mit den anderen hierfür relevanten Maßgaben die notwendige Beachtung zuteil geworden ist.

5. TEXTVORSCHLÄGE UND KOMMENTIERUNG ZUM
URGH – E [URHEBERVERTRAGSRECHT]

1. Textfassung UrhG <i>alt</i>	Textfassung UrhG Reform-Vorschlag
<p style="text-align: center;">§ 31 Einräumung von Nutzungsrechten</p> <p>(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.</p> <p>(2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.</p> <p>(3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.</p> <p>(4) (weggefallen)</p> <p>(5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Einräumung von Nutzungsrechten</p> <p>(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.</p> <p>(2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.</p> <p>(3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.</p> <p>(4) (weggefallen)</p> <p>(5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.</p> <p>(6) Vertragsbestimmungen, durch die die Einhaltung der §§ [einfügen Umsetzungsnormen der Artikel 19, 20, und 21 der Richtlinie (EU) 2019/790] verhindert wird, sind gegenüber dem Urheber unwirksam.</p>

Kommentar zu 31 UrhG-E (Einräumung von Nutzungsrechten)

Zu (6 neu)

Die Nutzungseinräumungen müssen durch Verpflichtungen zum Schutz des Urhebers flankiert werden.

2. Textfassung UrhG - E	Textfassung UrhG Reform-Vorschlag
<p>§ 31a Verträge über unbekannte Nutzungsarten</p> <p>(1) Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. Der Schriftform bedarf es nicht, wenn der Urheber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumt. Der Urheber kann diese Rechtseinräumung oder die Verpflichtung hierzu widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat.</p> <p>(2) Das Widerrufsrecht entfällt, wenn sich die Parteien nach Bekanntwerden der neuen Nutzungsart auf eine Vergütung nach § 32c Abs. 1 geeinigt haben. Das Widerrufsrecht entfällt auch, wenn die Parteien die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel vereinbart haben. Es erlischt mit dem Tod des Urhebers.</p> <p>(3) Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwerten lässt, so kann der Urheber das Widerrufsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.</p> <p>(4) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3 kann im Voraus nicht verzichtet werden.</p>	<p>§ 31a Verträge über unbekannte Nutzungsarten</p> <p><i>Abgeltung durch GVR</i></p> <p>(1) Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. Der Schriftform bedarf es nicht, wenn der Urheber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumt. Der Urheber kann diese Rechtseinräumung oder die Verpflichtung hierzu widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat. Ist der Urheber unter der dem Nutzer zuletzt bekannten Adresse nicht zustellbar und ergibt die Recherche bei den zuständigen Urheberverbänden (Berufsverbänden und Verwertungsgesellschaften) keine neuen Anhaltspunkte, so erlischt das Widerrufsrecht drei Monate nach Zustellung der Adressanfrage an die zuständigen Urheberverbände.</p> <p>(2) Das Widerrufsrecht entfällt, wenn sich die Parteien nach Bekanntwerden der neuen Nutzungsart auf eine Vergütung nach § 32c Abs. 1 geeinigt haben. Das Widerrufsrecht entfällt auch, wenn die Parteien die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel vereinbart haben. Es erlischt mit dem Tod des Urhebers. Die Abweichung bedarf der ausdrücklichen Benennung des neuen Nutzungsrechts in der gemeinsamen Vergütungsregel.</p> <p><i>Ausschluss für 3. und 4. für Filmurheber nach § 89</i></p> <p>(3) Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwerten lässt, so kann der Urheber das Widerrufsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.</p> <p>(4) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3 kann im Voraus nicht verzichtet werden.</p>

Kommentar zu 31a UrhG-E (Verträge über unbekannte Nutzungsarten)

Zu (1) Für alle Fälle des Alters, Krankheit und des Todes müssen erweiterte Verpflichtungen zur Recherche gelten.

Zu (2) Die Benennung sollte erforderlich sein. Dann kann sie in TV/ GVR bewertet werden.

3. Textfassung UrhG -E	Textfassung UrhG Reform-Vorschlag
<p style="text-align: center;">§ 32 Angemessene Vergütung</p> <p>(1) Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird.</p> <p>(2) Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung ist angemessen. Im Übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer, Häufigkeit, Ausmaß und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist. (neu) Hierbei ist jede Nutzungsmöglichkeit gesondert zu berücksichtigen, es sei denn, eine pauschale Vergütung ist durch die Besonderheiten der Branche gerechtfertigt.</p> <p>(2a) Eine gemeinsame Vergütungsregel kann zur Ermittlung der angemessenen Vergütung auch bei Verträgen herangezogen werden, die vor ihrem zeitlichen Anwendungsbereich abgeschlossen wurden.</p> <p>(3) Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von den Absätzen 1 bis 2a abweicht, kann der Vertragspartner sich nicht berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.</p> <p>(4) Der Urheber hat keinen Anspruch nach Absatz 1 Satz 3, soweit die Vergütung für die Nutzung seiner Werke tarifvertraglich bestimmt ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 Angemessene Vergütung</p> <p>(1) Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird.</p> <p>(1a) Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht übertragen oder einem Dritten ein Nutzungsrecht eingeräumt, so haftet dieser dem Urheber unmittelbar nach Maßgabe des Absatzes 1 unter Berücksichtigung der vertraglichen Beziehungen in der Lizenzkette.</p> <p>(2) Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung ist angemessen. Im Übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer, Häufigkeit, Ausmaß und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist. Eine pauschale Vergütung ist nicht angemessen, es sei denn sie ist durch eine entsprechend begrenzte Rechtseinräumung oder die tatsächliche Nutzungsmöglichkeit gerechtfertigt.</p> <p>(2a) Eine gemeinsame Vergütungsregel kann zur Ermittlung der angemessenen Vergütung auch bei Verträgen herangezogen werden, die vor ihrem zeitlichen Anwendungsbereich abgeschlossen wurden.</p> <p>(3) Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von den Absätzen 1 bis 2a abweicht, kann der Vertragspartner sich nicht berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.</p> <p>(4) Der Urheber hat keinen Anspruch nach Absatz 1 Satz 3, soweit die Vergütung für die Nutzung seiner Werke tarifvertraglich bestimmt ist.</p>

Kommentar zu § 32 UrhG-E (Angemessene Vergütung)

Zu (1) Keine Möglichkeit für Verbände von Urhebern, Werknutzer aufzufordern

Hinweis auf Urteil OLG München BVK gg. BR 2019. Es besteht für Urheber-Verbände *keine* Möglichkeit, die angemessene Vergütung via GVR durchzusetzen, wenn weiterhin in § 36 UrhG nur allein auf den § 32 UrhG verwiesen wird.

Zu (1a neu)

Ohne Durchgriff auf Verwerter (wie in § 32 a) gibt es in jedem Bereich, der Lizenzketten aufweist keine Möglichkeit, die *angemessene* Vergütung durchzusetzen und insofern nur den Verweis auf die Anspürche aus §32 a.

Nach wie vor besteht damit eine Kluft zwischen Vertragspartner und Werknutzern. **Eine angemessene Vergütung ist aber eine Vergütung, die sich dynamisch anpasst, damit sie eben angemessen bleibt.** Ein gutes Beispiel dafür sind die Vergütungen nach den alten Sendertarifverträgen, die nur noch selten angewandt werden – jede lineare Nutzung wurde gesondert bezahlt – hier fielen allerdings Vertragspartner und Werknutzer zusammen.

Die in § 32 UrhG bislang gegebene Definition, nach der Art und Umfang einer Nutzung berücksichtigt werden muss, bildet zwar genau die Angemessenheit ab – **erschwert aber durch die Auseinanderdividierung in die §§ 32 und 32a UrhG erheblich die Durchsetzung.** So greift die Regelung im Falle einer Feststellung allein in die Vergangenheit, nicht aber in die Zukunft. Eine angemessene Vergütung muss aber ihre Struktur nach dynamisch sein und beides beachten.

Zu (2 Satz 3 neu) Pauschalen und „Besonderheiten der Branche“

Der bloße Verweis auf die „Besonderheiten der Branche“ steht nicht im Einklang mit der Richtlinie. Denn ErwG 73 S. 3 DSM-RL stellt darauf ab, dass die Mitgliedsstaaten

„die Möglichkeit haben, unter Berücksichtigung der Besonderheiten jeder Branche Sonderfälle zu bestimmen, in denen eine Pauschalzahlung geleistet werden kann.“

Danach sind also Sonderfälle aufgrund der jeweiligen Besonderheiten der Branchen zu bestimmen, die Besonderheiten der Branchen als solche stellen mithin noch keine hinreichende Rechtfertigungsgrundlage dar. Zwar wird der deutsche Gesetzgeber nicht jeden Sonderfall einzeln bestimmen können, gleichwohl bedarf es einer Gesetzesformulierung, die dem Gedanken des Sonderfalls aufgrund bestimmter Besonderheiten einer Branche Rechnung trägt, ohne die Branche als solche zum Ausnahmetatbestand zu erklären.

Aufgrund des fortbestehenden Machtungleichgewichts wäre letztlich zu befürchten, ja sogar zu erwarten, dass die Verwerter entsprechende „Besonderheiten der Branche“ einseitig als gegeben voraussetzen würden.

Der Vorschlag ist damit zudem die Heiligsprechung der vielen pauschalen Honorierungen *ex post*, die im Bereich Film (u.a.m.). insbesondere die ö-r Sender in den vergangenen 25 Jahren als Gegenzug zu den von und mit ihnen 2001 vereinbarten Sender-Tarifverträgen eingeführt haben.

Dies wäre eine erhebliche Schlechterstellung aller Urheber und die Verkehrung all dessen, was Abs.2 zuvor definiert hat.

4. Textfassung UrhG -E	Textfassung UrhG Reform-Vorschlag
<p style="text-align: center;">§ 32a Weitere Beteiligung des Urhebers</p> <p>(1) Hat der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zu Bedingungen eingeräumt, die dazu führen, dass die vereinbarte Gegenleistung sich unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen als unverhältnismäßig niedrig im Vergleich zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes erweist, so ist der andere auf Verlangen des Urhebers verpflichtet, in eine Änderung des Vertrages einzuwilligen, durch die dem Urheber eine den Umständen nach weitere angemessene Beteiligung gewährt wird. Ob die Vertragspartner die Höhe der erzielten Erträge oder Vorteile vorhergesehen haben oder hätten vorhersehen können, ist unerheblich.</p> <p>(2) Hat der andere das Nutzungsrecht übertragen oder weitere Nutzungsrechte eingeräumt und ergibt sich die unverhältnismäßig niedrige Vergütung aus den Erträgen oder Vorteilen eines Dritten, so haftet dieser dem Urheber unmittelbar nach Maßgabe des Absatzes 1 unter Berücksichtigung der vertraglichen Beziehungen in der Lizenzkette. Die Haftung des anderen entfällt.</p> <p>(3) Auf die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. Die Anwartschaft hierauf unterliegt nicht der Zwangsvollstreckung; eine Verfügung über die Anwartschaft ist unwirksam. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.</p> <p>(4) Der Urheber hat keinen Anspruch nach Absatz 1, soweit die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder tarifvertraglich bestimmt worden ist und ausdrücklich eine weitere angemessene Beteiligung für den Fall des Absatzes 1 vorsieht. § 32 Absatz 2a ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 32a Weitere Beteiligung des Urhebers</p> <p>(1) Hat der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zu Bedingungen eingeräumt, die dazu führen, dass die vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen als unverhältnismäßig niedrig im Vergleich zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes erweist, so ist der andere auf Verlangen des Urhebers verpflichtet, in eine Änderung des Vertrages einzuwilligen, durch die dem Urheber eine den Umständen nach weitere angemessene Beteiligung gewährt wird. Ob die Vertragspartner die Höhe der erzielten Erträge oder Vorteile vorhergesehen haben oder hätten vorhersehen können, ist unerheblich.</p> <p>(2) Hat der andere das Nutzungsrecht übertragen oder weitere Nutzungsrechte eingeräumt und ergibt sich die unverhältnismäßig niedrige Vergütung aus den Erträgen oder Vorteilen eines Dritten, so haften dieser sowie die ihm diese Rechte vermittelnden Personen in der Lizenzkette dem Urheber unmittelbar nach Maßgabe des Absatzes 1 unter Berücksichtigung ihrer vertraglichen Beziehungen in der Lizenzkette. Die Haftung des anderen entfällt.</p> <p>(3) Auf die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. Die Anwartschaft hierauf unterliegt nicht der Zwangsvollstreckung; eine Verfügung über die Anwartschaft ist unwirksam. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.</p> <p>(4) Der Urheber hat keinen Anspruch nach Absatz 1, soweit die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder tarifvertraglich bestimmt worden ist und ausdrücklich eine weitere angemessene Beteiligung für den Fall des Absatzes 1 vorsieht. § 32 Absatz 2a ist entsprechend anzuwenden.</p>

Kommentar zu § 32a UrhG-E (Weitere Beteiligung des Urhebers)

Zu (2) *Aufgrund der sich stetig ausweitenden Praxis, die vertragliche Bindung entlang der Lizenzkette auf Subunternehmer abzuwälzen, die ihrerseits von den wirtschaftlich profitierenden planmäßigen Hauptverwertern mit pauschalen Zahlungen konfrontiert werden, bleibt eine Durchgriffshaftung entlang der geplanten Verwertungen der Lizenzkette unbedingt erforderlich, um den gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung durchsetzbar zu halten.*

STELLUNGNAHME UND VORSCHLAG DER URHEBER IM BEREICH FILM
ZUR REFORM DES URHEBERRECHTS 2020/2021

In Anbetracht des klaren Wortlauts des Art. 20 Abs. 1 DSM-RL haben die Mitgliedsstaaten zu gewährleisten, dass der Vertragspartner der Kreativen auch für Ansprüche aufgrund einer nachträglich eingetretenen Unangemessenheit der vereinbarten Vergütung haftet.

Die Erwägungen des DiskE sind hier zwar folgerichtig, allerdings ist die bloße Streichung von § 32a Abs. 2 S. 2 UrhG („Die Haftung des anderen entfällt“) nicht allein geeignet diese Haftung zu gewährleisten. Denn während die Richtlinie hier die unmittelbar ausführenden Produzenten der jeweiligen Werke und Leistungen in den Blick nimmt, die aktuell Vertragspartner der Kreativen sind, kann dieser ausführende Produzent seine Haftung durch die Zwischenschaltung eines weiteren Subunternehmers umgehen, der dann als (Zwischen-)Vertragspartner der Kreativen auftritt. Dabei könnte es sich sogar um eine vermögenslose Tochtergesellschaft des Produzenten handeln. Dass derartige Mechanismen zur Abschirmung der verantwortlichen Personen häufig genutzt werden, zeigt beispielsweise die Vertragsstruktur in der Filmbranche deutlich.

Es bedarf mithin einer Anpassung des Gesetzes, die unter Berücksichtigung des effet utile Grundsatzes die Maßgabe des Art. 20 Abs. 1 DSM-RL tatsächlich effektiv zur Geltung bringt und Umgehungsmöglichkeiten verhindert.

(Initiative Urheberrecht)

5. Textfassung UrhG -E	Textfassung UrhG Reform-Vorschlag
<p style="text-align: center;">§ 32b Zwingende Anwendung</p> <p>Die §§ 32, 32a und 32d bis 32f sind auch dann anzuwenden, wenn auf den Vertrag mit dem Urheber das Recht eines Drittstaats anzuwenden ist und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mangels einer Rechtswahl deutsches Recht anzuwenden wäre oder 2. soweit Gegenstand des Vertrages maßgebliche Nutzungshandlungen im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes sind. 	<p style="text-align: center;">§ 32b Zwingende Anwendung</p> <p>Die §§ 32 und 32 a und 32 d bis 32 f finden zwingend Anwendung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn auf den Nutzungsvertrag mangels einer Rechtswahl deutsches Recht anzuwenden wäre oder 2. soweit Gegenstand des Vertrages maßgebliche Nutzungshandlungen im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes sind.

Kommentar zu 32b UrhG-E (Zwingende Anwendung)

Diese Vorschrift ist von entscheidender Bedeutung gerade in Branchen, in denen die Rechte regelmäßig sogleich weitergegeben und durch Dritte ausgewertet werden, z.B. in der Film- und Fernsehbranche. Die Mitgliedstaaten der EU sind nach der Richtlinie aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Vergütungsregelung gegen Drittnutzer vorzusehen.

*Art. 20 DSM-RL gibt den Mitgliedstaaten als Mindeststandard nur (zwingend) vor, einen Vergütungsanpassungsanspruch gegenüber dem Vertragspartner zu normieren. **Ein Anspruch gegen den in wirtschaftlicher Hinsicht eigentlichen Werknutzer – also wichtige Drittnutzer wie Sender, Videovertrieb, Verleih, Internet-Plattform – normiert die Richtlinie nicht, dies ist aber im deutschen Urheberrechtsgesetz in § 32a Abs. 2 UrhG vorgesehen.***

*Gibt es aber in anderen EU-Ländern keine dem § 32a Abs. 2 UrhG vergleichbare Vorschrift und würde von einem Werknutzer/Vertragspartner ein solches (fremdes) EU-Recht mit dem Urheber vereinbart, so wäre es nach der Neuregelung dem Urheber wohl nicht mehr möglich, Ansprüche gegen Drittnutzer gemäß § 32a Abs. 2 UrhG geltend zu machen. **Die Rechtslage würde sich damit für den Urheber bei Umsetzung des Entwurfs gegenüber der aktuellen Situation erheblich verschlechtern.***

7. Textfassung UrhG - E	Textfassung UrhG Reform-Vorschlag
<p>§ 32d Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners</p> <p>(1) Bei entgeltlicher Einräumung eines Nutzungsrechts erteilt der Vertragspartner dem Urheber einmal jährlich Auskunft über den Umfang der Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile auf der Grundlage der Informationen, die im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes üblicherweise vorhanden sind, einschließlich Namen und Anschriften seiner Unterlizenznehmer. Die Auskunft ist erstmals ein Jahr nach Beginn der Werknutzung zu erteilen. Die Auskunftspflicht bezieht sich nur auf den Zeitraum der wesentlichen Werknutzung.</p> <p>(1a) Rechenschaft über die Auskunft nach Absatz 1 ist nur auf Verlangen des Urhebers abzulegen.</p> <p>(2) Die Absätze 1 und 1a sind nicht anzuwenden, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Urheber einen lediglich nachrangigen Beitrag zu einem Werk, einem Produkt oder einer Dienstleistung erbracht hat, es sei denn der Urheber legt dar, dass er die Auskunft für eine Vertragsanpassung (§ 32a Absatz 1 und 2) benötigt; nachrangig ist ein Beitrag insbesondere dann, wenn er den Gesamteindruck eines Werkes oder die Beschaffenheit eines Produktes oder einer Dienstleistung wenig prägt, etwa weil er nicht zum typischen Inhalt eines Werkes, eines Produktes oder einer Dienstleistung gehört, oder 2. die Erteilung von Auskunft und Rechenschaft aus anderen Gründen unverhältnismäßig ist, insbesondere weil der Aufwand für die Auskunft in einem Missverhältnis zu den Einnahmen aus der Werknutzung stünde. <p>(3) Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von den Absätzen 1 bis 2 abweicht, kann sich der Vertragspartner nicht berufen.</p>	<p>§ 32d Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners</p> <p>(1) Bei entgeltlicher Einräumung oder Übertragung eines Nutzungsrechts durch den Urheber erteilt sein Vertragspartner ihm mindestens einmal jährlich Auskunft und Rechenschaft über den Umfang der Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile auf Grundlage der im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes üblicherweise vorhandenen Informationen.</p> <p>(1a) Rechenschaft über die Auskunft nach Absatz 1 ist nur auf Verlangen des Urhebers abzulegen.</p> <p>(2) Die Absätze 1 und 1a sind nicht anzuwenden, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Urheber einen lediglich nachrangigen Beitrag zu einem Werk, einem Produkt oder einer Dienstleistung erbracht hat, es sei denn der Urheber legt dar, dass er die Auskunft für eine Vertragsanpassung (§ 32a Absatz 1 und 2) benötigt; nachrangig ist ein Beitrag insbesondere dann, wenn er den Gesamteindruck eines Werkes oder die Beschaffenheit eines Produktes oder einer Dienstleistung wenig prägt, etwa weil er nicht zum typischen Inhalt eines Werkes, eines Produktes oder einer Dienstleistung gehört, oder 2. die Erteilung von Auskunft und Rechenschaft aus anderen Gründen unverhältnismäßig ist, insbesondere, weil der Aufwand für die Auskunft in einem Missverhältnis zu den Einnahmen aus der Werknutzung stünde. <p>(3) Von den Absätzen 1 bis 3 kann nur durch Tarifvertrag oder eine gemeinsame Vergütungsregel (§ 36) oder eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht, soweit diese Regelungen zu Auskunft und nutzungsbezogener Vergütung enthalten.</p>

Kommentar zu § 32 d (Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners)

Zu **(1 u. 2)** Art. 19 Abs. 1 der Richtlinie normiert eine **proaktive, autonome und anlasslose** Informationspflicht des Vertragspartners. Es handelt sich also nicht – wie bisher – lediglich um einen Auskunftsanspruch, der erst geltend gemacht werden muss (Artikel in ZUM 2020, 217).

Zu **(1)** Eine Beschränkung auf „im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes üblicherweise vorhandenen Informationen“ **entspricht nicht den Maßgaben des Art. 19 DSM-RL**. Vielmehr sind hiernach „aktuelle, einschlägige und umfassende Informationen“ zu liefern. Auch aus ErwG 75 DSM-RL ergibt sich, dass es sich um „*geeignete und richtige Informationen*“ handeln muss, was auch mit einer Pflicht zur Informationserhebung durch die Verwerter einhergehen kann, soweit erforderlich.

Zu **(3)** Ein starker Auskunftsanspruch der Urheber ist einer der wesentlichen Motive für Verwerter, Gemeinsame Vergütungsregeln nach § 36 UrhG abzuschließen. Entfällt die Stärke des Anspruchs – wie aktuell im Diskussionsentwurf –, **entfällt die Notwendigkeit einer Regulierung via GVR für Werknutzer und Verwerter. Die Folge wäre eine Schwächung der kollektiven Instrumente zu Gunsten und zum Schutz der Urheber.**

In Art. 19 Abs. 5 DSM-RL wird ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, dass die Transparenzpflichten über kollektivrechtliche Vereinbarungen ausgestaltet werden können. **Derartige Kollektivverträge müssen dann den in Art. 19 Abs. 1 bis 4 DSM-RL genannten Kriterien genügen.**

8. Textfassung UrhG -E	Textfassung UrhG Reform-Vorschlag
<p>§ 32e Hilfsweise Auskunft und Rechenschaft des Dritten in der Lizenzkette</p> <p>(1) Soweit der Urheber von seinem Vertragspartner keine Auskunft über Werknutzungen Dritter erhält, weil der Vertragspartner nicht über die entsprechenden Informationen verfügt, kann der Urheber Auskunft und Rechenschaft im Umfang von § 32d Absatz 1 bis 2 auch von Dritten in der Lizenzkette verlangen.</p> <p>(2) Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von Absatz 1 abweicht, können sich Dritte in der Lizenzkette nicht berufen.</p>	<p>§ 32e Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft in der Lizenzkette</p> <p>(1) Hat der Vertragspartner des Urhebers das Nutzungsrecht übertragen oder weitere Nutzungsrechte eingeräumt, so erhält der Urheber Auskunft und Rechenschaft nach § 32d Absatz 1 und 2 auch von denjenigen Dritten verlangen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die die Nutzungsvorgänge in der Lizenzkette wirtschaftlich wesentlich bestimmen oder 2. aus deren Erträgen oder Vorteilen sich die unverhältnismäßig niedrige Gegenleistung gemäß § 32a Absatz 2 ergibt. <p>(2) Von den Absätzen 1 bis 3 kann nur durch Tarifvertrag oder eine gemeinsame Vergütungsregel (§ 36) oder eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht, soweit diese Regelungen zu Auskunft und nutzungsbezogener Vergütung enthalten.</p>

Kommentar zu § 32 e (Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft in der Lizenzkette)

- Zu **(1)** Art. 19 Abs. 1 der Richtlinie normiert eine **proaktive, autonome und anlasslose** Informationspflicht. Es handelt sich also nicht – wie bisher – lediglich um einen Auskunftsanspruch, der erst geltend gemacht werden muss (Artikel in ZUM 2020, 217). Es ist eine originäre Informationspflicht und nicht nur ein Anspruch des Urhebers auf Auskunft.
- Zu **(2)** Ein starker Auskunftsanspruch der Urheber ist einer der wesentlichen Motive für Verwerter, Gemeinsame Vergütungsregeln nach § 36 UrhG abzuschließen. Entfällt die Stärke des Anspruchs – wie aktuell im Diskussionsentwurf –, **entfällt die Notwendigkeit einer Regulierung via GVR für Werknutzer und Verwerter. Die Folge wäre eine Schwächung der kollektiven Instrumente zu Gunsten und zum Schutz der Urheber.**

11. Textfassung UrhG alt	Textfassung UrhG Reform-Vorschlag
	<p>§ 32 h Hemmung der Verjährung bei Vorliegen einer Mehrzahl gleichgelagerter Fälle (neu)</p> <p>(1) Macht ein Vereinigung von Urhebern im Rahmen einer Klage nach §32g geltend, dass die dem Rechtsverstoß zu Grunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einer Mehrzahl gleich gelagerter Fälle gestellt wurden, so wirkt die von der Vereinigung von Urhebern geführte Klage bezogen auf die Vertragsverhältnisse, denen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde liegen für die Mitglieder des Vereinigung von Urhebern entsprechend § 204 Absatz 1 Ziffer 1 BGB.</p> <p>Satz 1 gilt entsprechend, wenn die vereinbarten Vergütungshöhen in einer Mehrzahl gleich gelagerter Fälle vergleichbar nicht § 32 Abs. 2 S. 2 entsprechen.</p> <p>(2) Die Hemmung nach Absatz 1 endet zwölf Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Klage nach Absatz 1.</p>

Kommentar zu § 32 h *(Hemmung der Verjährung bei Vorliegen einer Mehrzahl gleichgelagerter Fälle) (neu)*

Diese Regelung stärkt den benannten Anspruch für die Urheber.

Aus Sicht der Urheberverbände ist es ein Missstand, dass trotz laufender Verfahren, in all den vergleichbaren Fällen, die jedoch nicht konkreter Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind, der Eintritt der Verjährung droht.

Unternehmen, die durch die Verwendung rechtswidriger Verträge den gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung zu umgehen versuchen, ist kein Vertrauensschutz zu gewähren.

Jedenfalls sollte, wenn in einer Vielzahl von Fällen gestellte Vertragsbedingungen Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung sind, die Verjährung für vergleichbare Fälle gehemmt werden.

(Initiative Urheberrecht)

12. Textfassung UrhG alt	Textfassung UrhG Reform-Vorschlag
	<p>§ 32 i Kündigung aus wichtigem Grund (neu)</p> <p>Ein wichtiger Grund im Sinne von § 314 BGB liegt vor, wenn der Vertragspartner des Urhebers oder der Dritte im Sinne von § 32 Abs. 1a den Pflichten nach § 32 bis 32 d nicht nachkommt.</p>

Kommentar zu 32 i UrhG-E (Kündigung aus wichtigem Grund) (neu):

Stärkt den benannten Anspruch für die Urheber durch mögliche Sanktion, damit Zuwiderhandlungen nicht ohne Folgen bleiben.

Nach § 314 BGB steht den Vertragsparteien ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Um die Position der Urheber:innen und ausübenden Künstler:innen in dieser Hinsicht zu stärken, fordert die Initiative Urheberrecht die oben stehende Klarstellung.

(Initiative Urheberrecht)

13. Textfassung UrhG - E	Textfassung UrhG Reform-Vorschlag
<p>§ 35 a Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung bei Videoabrufdiensten</p> <p>Rechtsinhaber und Werknutzer können insbesondere bei Vertragsverhandlungen über die Einräumung von Nutzungsrechten für die öffentliche Zugänglichmachung audiovisueller Werke über Videoabrufdienste eine Mediation oder ein anderes freiwilliges Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung einleiten.</p>	<p>§ 35 a Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung bei Videoabrufdiensten</p> <p>Rechtsinhaber und Werknutzer können insbesondere bei Vertragsverhandlungen über die Einräumung von Nutzungsrechten für die öffentliche Zugänglichmachung audiovisueller Werke über Videoabrufdienste eine Mediation oder ein anderes freiwilliges Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung einleiten.</p>

Kommentar zu § 35 a *(Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung bei Videoabrufdiensten)*

Mit § 35a UrhG-DiskE wird der Entwurf nicht den Maßgaben von Art. 13 DSM-RL gerecht. An dieser Stelle kann auf die sogleich folgende ausführliche Kritik zu § 32f UrhG-DiskE verwiesen werden. Denn der Wortlaut des § 35a UrhG-DiskE würde gerade kein unabhängiges Verfahren gewährleisten, sofern die Gefahr besteht, dass die Ausgestaltung des Verfahrens einseitig durch den Verwerter bestimmt wird. **Vielmehr ist nach Art. 13 DSM-RL ausdrücklich durch den umsetzenden Mitgliedstaat eine *unparteiische* Instanz einzurichten oder zu benennen – dem wird die vorgeschlagene Regelung nicht gerecht.**

Wir regen an, eine überarbeitete präzisere Regelung nach § 32 g UrhG-E zu übernehmen oder die Normen zusammenzufassen.

14. Textfassung UrhG alt	Textfassung UrhG Reform-Vorschlag
<p style="text-align: center;">§ 36 Gemeinsame Vergütungsregeln</p> <p>(1) Zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen nach § 32 stellen Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern gemeinsame Vergütungsregeln auf. Die gemeinsamen Vergütungsregeln sollen die Umstände des jeweiligen Regelungsbereichs berücksichtigen, insbesondere die Struktur und Größe der Verwerter. In Tarifverträgen enthaltene Regelungen gehen gemeinsamen Vergütungsregeln vor.</p> <p>(2) Vereinigungen nach Absatz 1 müssen repräsentativ, unabhängig und zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigt sein. Eine Vereinigung, die einen wesentlichen Teil der jeweiligen Urheber oder Werknutzer vertritt, gilt als ermächtigt im Sinne des Satzes 1, es sei denn, die Mitglieder der Vereinigung fassen einen entgegenstehenden Beschluss.</p> <p>(3) Ein Verfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln vor der Schlichtungsstelle (§ 36a) findet statt, wenn die Parteien dies vereinbaren. Das Verfahren findet auf schriftliches Verlangen einer Partei statt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die andere Partei nicht binnen drei Monaten, nachdem eine Partei schriftlich die Aufnahme von Verhandlungen verlangt hat, Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln beginnt, 2. Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln ein Jahr, nachdem schriftlich ihre Aufnahme verlangt worden ist, ohne Ergebnis bleiben oder 3. eine Partei die Verhandlungen endgültig für gescheitert erklärt hat. <p>(4) Die Schlichtungsstelle hat allen Parteien, die sich am Verfahren beteiligt haben oder nach § 36a Absatz 4a zur Beteiligung aufgefordert worden sind, einen begründeten Einigungsvorschlag zu machen, der den Inhalt der gemeinsamen Vergütungsregeln enthält. Er gilt als angenommen, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Empfang des Vorschlages keine der in Satz 1 genannten Parteien widerspricht</p>	<p style="text-align: center;">§ 36 Gemeinsame Vergütungsregeln</p> <p>(1) Zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen nach § 32 ff stellen Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern gemeinsame Vergütungsregeln auf. Werknutzer im Sinne von Satz 1 sind alle Verwerter von urheberrechtlichen Nutzungsrechten. Die gemeinsamen Vergütungsregeln sollen die Umstände des jeweiligen Regelungsbereichs berücksichtigen, insbesondere die Struktur und Größe der Verwerter. In Tarifverträgen enthaltene Regelungen gehen gemeinsamen Vergütungsregeln vor.</p> <p>(2) Vereinigungen nach Absatz 1 müssen repräsentativ, unabhängig und zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigt sein. Eine Vereinigung, die einen wesentlichen Teil der jeweiligen Urheber oder Werknutzer vertritt, gilt als ermächtigt im Sinne des Satzes 1, es sei denn, die Mitglieder der Vereinigung fassen einen entgegenstehenden Beschluss.</p> <p>(3) Ein Verfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln vor der Schlichtungsstelle (§ 36a) findet statt, wenn die Parteien dies vereinbaren. Das Verfahren findet auf schriftliches Verlangen einer Partei statt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die andere Partei nicht binnen drei Monaten, nachdem eine Partei schriftlich die Aufnahme von Verhandlungen verlangt hat, Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln beginnt, 2. Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln ein Jahr, nachdem schriftlich ihre Aufnahme verlangt worden ist, ohne Ergebnis bleiben oder 3. eine Partei die Verhandlungen endgültig für gescheitert erklärt hat. <p>(4) Die Schlichtungsstelle hat allen Parteien, die sich am Verfahren beteiligt haben oder nach § 36a Absatz 4a zur Beteiligung aufgefordert worden sind, einen begründeten Einigungsvorschlag zu machen, der den Inhalt der gemeinsamen Vergütungsregeln enthält. Er gilt als angenommen, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Empfang des Vorschlages keine der in Satz 1 genannten Parteien widerspricht.</p> <p>(5) Widerspricht eine der Parteien dem Einigungsvorschlag der Schiedsstelle (§ 36), kann von jeder Partei das für den Sitz der Schiedsstelle zuständige Oberlandesgericht angerufen werden.</p>

Kommentar zu § 36 UrhG-E (Gemeinsame Vergütungsregeln)

Zu (1) **Ohne Erweiterung des Bezugs auf „32 ff“ und eine Klarstellung zu „Werknutzer“ droht ein Ausschluss für GVR** - Wegen Problematik des Verweises in § 36 Abs. 1 S. 1 nur auf § 32 (OLG München: Es sind keine gesetzlichen Schlichtungsverfahren mit Drittnutzern wie Sender über Auftragsproduktionen möglich). Gesetzliche Schlichtungsverfahren sollten aber auch für Ansprüche nach § 32a oder § 32c-e möglich sein.

Es ist zu beobachten, dass sich eine Vielzahl wirtschaftlich beherrschender Verwerter gerade mit dem Verweis auf diese Rechtsprechung der Verhandlung von GVR entziehen.

Zu (4) **Eröffnung des Rechtswegs.** Der „Professorenentwurf“ (<https://www.urheberrecht.org/UrhGE-2000/download/entwurf.pdf>) hat seinerzeit auf das Schiedsgerichtsverfahren abgestellt, aber ausdrücklich den Rechtsweg der Überprüfung der Vergütungsregeln durch die Gerichte offen gelassen ~~hat~~, wie es auch bei Verwertungsgesellschaften seit Jahrzehnten üblich ist. Dies wird durch die Vorgabe der DSM-RL nach Art. 21 unserer Ansicht nach nun verpflichtend.

Der Weg zu den Gerichten muss (endlich) frei werden. Schon der Professoren-Entwurf hatte – wie bei den Verwertungsgesellschaften und wie beim von der EU formulierten Streitbeilegungsverfahren – vorgesehen, dass der Weg zu den Gerichten offen sein muss. Dies wird ebenso in den alternativen Streitbeilegungsverfahren der DSM-RL vorgesehen. Daher ist es auch auf § 36 anzuwenden. [Erwägungsgrund (79) DSM-RL]

STELLUNGNAHME UND VORSCHLAG DER URHEBER IM BEREICH FILM
ZUR REFORM DES URHEBERRECHTS 2020/2021

15. Textfassung UrhG - E	Textfassung UrhG Reform-Vorschlag
<p style="text-align: center;">§ 36a Schlichtungsstelle</p> <p>(1) Zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln bilden Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern eine Schlichtungsstelle, wenn die Parteien dies vereinbaren oder eine Partei die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verlangt.</p> <p>(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer gleichen Anzahl von Beisitzern, die jeweils von einer Partei bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Parteien einigen sollen.</p> <p>(3) Wenn sich die Parteien nicht einigen, entscheidet das nach § 1062 der Zivilprozessordnung zuständige Oberlandesgericht auf Antrag einer Partei über</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Person des Vorsitzenden,2. die Anzahl der Beisitzer,3. die Voraussetzungen des Schlichtungsverfahrens in Bezug auf <p>a) die Fähigkeit der Werknutzer sowie Vereinigungen von Werknutzern und Urhebern, Partei des Schlichtungsverfahrens zu sein (§ 36 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2),</p> <p>b) ein Verfahren vor der Schlichtungsstelle, das auf Verlangen nur einer Partei stattfindet (§ 36 Absatz 3 Satz 2). Solange der Ort des Schlichtungsverfahrens noch nicht bestimmt ist, ist für die Entscheidung das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht gelten die §§ 1063 und 1065 der Zivilprozessordnung entsprechend.</p> <p>(4) Das Verlangen auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 muss einen Vorschlag über die Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln enthalten. Die Schlichtungsstelle stellt den Schriftsatz, mit dem die Durchführung des Verfahrens verlangt wird, der anderen Partei mit der Aufforderung zu, sich innerhalb eines Monats schriftlich zur Sache zu äußern.</p> <p>(4a) Jede Partei kann binnen drei Monaten nach Kenntnis vom Schlichtungsverfahren verlangen, dass die Schlichtungsstelle andere Vereinigungen von Urhebern zur Beteiligung auffordert, wenn der Vorschlag nach Absatz 4 Satz 1 Werke oder verbundene Werke betrifft, die üblicherweise nur unter Mitwirkung von weiteren Urhebern geschaffen werden können, die von den benannten Vereinigungen vertreten werden. Absatz 4 Satz 2 ist</p>	<p style="text-align: center;">§ 36a Schlichtungsstelle</p> <p>(1) Zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln bilden Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern eine Schlichtungsstelle, wenn die Parteien dies vereinbaren oder eine Partei die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verlangt.</p> <p>(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer gleichen Anzahl von Beisitzern, die jeweils von einer Partei bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Parteien einigen sollen.</p> <p>(3) Wenn sich die Parteien nicht einigen, entscheidet das nach § 1062 der Zivilprozessordnung zuständige Oberlandesgericht auf Antrag einer Partei über</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Person des Vorsitzenden,2. die Anzahl der Beisitzer,3. die Voraussetzungen des Schlichtungsverfahrens in Bezug auf <p>a) die Fähigkeit der Werknutzer sowie Vereinigungen von Werknutzern und Urhebern, Partei des Schlichtungsverfahrens zu sein (§ 36 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2),</p> <p>b) ein Verfahren vor der Schlichtungsstelle, das auf Verlangen nur einer Partei stattfindet (§ 36 Absatz 3 Satz 2). Solange der Ort des Schlichtungsverfahrens noch nicht bestimmt ist, ist für die Entscheidung das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragssteller oder Antragsgegner seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht gelten die §§ 1063 und 1065 der Zivilprozessordnung entsprechend.</p> <p>(4) Das Verlangen auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 muss einen Vorschlag über die Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln enthalten. Die Schlichtungsstelle stellt den Schriftsatz, mit dem die Durchführung des Verfahrens verlangt wird, der anderen Partei mit der Aufforderung zu, sich innerhalb eines Monats schriftlich zur Sache zu äußern.</p> <p>(4a) Jede Partei kann binnen drei Monaten nach Kenntnis vom Schlichtungsverfahren verlangen, dass die Schlichtungsstelle andere Vereinigungen von Urhebern zur Beteiligung auffordert, wenn der Vorschlag nach Absatz 4 Satz 1 Werke oder verbundene Werke betrifft, die üblicherweise nur unter Mitwirkung von weiteren Urhebern geschaffen werden können, die von den benannten Vereinigungen vertreten werden. Absatz 4 Satz 2 ist</p>

STELLUNGNAHME UND VORSCHLAG DER URHEBER IM BEREICH FILM
ZUR REFORM DES URHEBERRECHTS 2020/2021

<p>entsprechend anzuwenden. Beteiligt sich die Vereinigung von Urhebern, so benennt sie und die Partei der Werknutzer je weitere Beisitzer.</p> <p>(5) Die Schlichtungsstelle fasst ihren Beschluss nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Die Beschlussfassung erfolgt zunächst unter den Beisitzern; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so nimmt der Vorsitzende nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil. Benennt eine Partei keine Mitglieder oder bleiben die von einer Partei genannten Mitglieder trotz rechtzeitiger Einladung der Sitzung fern, so entscheiden der Vorsitzende und die erschienenen Mitglieder nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 allein. Der Beschluss der Schlichtungsstelle ist schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und beiden Parteien zuzuleiten.</p> <p>(6) Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der von ihnen bestellten Beisitzer. Die sonstigen Kosten tragen die Parteien der Urheber, die sich am Verfahren beteiligen, und die Partei der Werknutzer jeweils zur Hälfte. Sie haben als Gesamtschuldner auf Anforderung des Vorsitzenden zu dessen Händen einen für die Tätigkeit der Schlichtungsstelle erforderlichen Vorschuss zu leisten.</p> <p>(7) Die Parteien können durch Vereinbarung die Einzelheiten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle regeln. Die Schlichtungsstelle informiert nach Absatz 4a beteiligte Vereinigungen von Urhebern über den Gang des Verfahrens.</p> <p>(8) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die weiteren Einzelheiten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle zu regeln sowie weitere Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung der Mitglieder der Schlichtungsstelle zu erlassen.</p>	<p>entsprechend anzuwenden. Beteiligt sich die Vereinigung von Urhebern, so benennt sie und die Partei der Werknutzer je weitere Beisitzer.</p> <p>4b neu) Jede Partei kann binnen drei Monaten nach Kenntnis vom Schlichtungsverfahren verlangen, dass die Schlichtungsstelle vergleichbare Nutzer zur Beteiligung auffordert, wenn der Vorschlag nach Absatz 4 Satz 1 Nutzungen betrifft, die üblicherweise auch von diesen Nutzern vorgenommen werden. Beteiligt sich der vergleichbare Nutzer, so benennt er weitere Beisitzer.</p> <p>(5) Die Schlichtungsstelle fasst ihren Beschluss nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Die Beschlussfassung erfolgt zunächst unter den Beisitzern; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so nimmt der Vorsitzende nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil. Benennt eine Partei keine Mitglieder oder bleiben die von einer Partei genannten Mitglieder trotz rechtzeitiger Einladung der Sitzung fern, so entscheiden der Vorsitzende und die erschienenen Mitglieder nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 allein. Der Beschluss der Schlichtungsstelle ist schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und beiden Parteien zuzuleiten.</p> <p>(6) Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der von ihnen bestellten Beisitzer. Die sonstigen Kosten tragen die Parteien der Urheber, die sich am Verfahren beteiligen, und die Partei der Werknutzer jeweils zur Hälfte. Sie haben als Gesamtschuldner auf Anforderung des Vorsitzenden zu dessen Händen einen für die Tätigkeit der Schlichtungsstelle erforderlichen Vorschuss zu leisten.</p> <p>(7) Die Parteien können durch Vereinbarung die Einzelheiten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle regeln. Die Schlichtungsstelle informiert nach Absatz 4a beteiligte Vereinigungen von Urhebern und nach Absatz 4b beteiligte Vereinigungen von Werknutzern über den Gang des Verfahrens.</p> <p>(8) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die weiteren Einzelheiten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle zu regeln sowie weitere Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung der Mitglieder der Schlichtungsstelle zu erlassen.</p>
---	---

Kommentar zu § 36a UrhG-E (Schlichtungsstelle)

Zu (3b Satz 2) Erweiterung um den „Antragssteller“.
Ohne diese Erweiterung ist es nicht möglich, internationale Nutzer/Verwerter mit Sitz im Ausland aufzufordern (z.B. Netflix).

Zu (4b) Gleichheit der Parteien!

*Verwertern wird durch diese Regelung ein einseitiges Recht eingeräumt. Dieses Recht muss aus Gründen des **Gleichbehandlungsgrundsatzes** ebenfalls den Urhebern zugestanden werden.*

STELLUNGNAHME UND VORSCHLAG DER URHEBER IM BEREICH FILM
ZUR REFORM DES URHEBERRECHTS 2020/2021

16. Textfassung UrhG alt	Textfassung UrhG Reform-Vorschlag
<p style="text-align: center;">§ 111 a Bußgeldvorschriften</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <p>1. entgegen § 95a Abs. 3</p> <p>a) eine Vorrichtung, ein Erzeugnis oder einen Bestandteil verkauft, vermietet oder über den Kreis der mit dem Täter persönlich verbundenen Personen hinaus verbreitet oder</p> <p>b) zu gewerblichen Zwecken eine Vorrichtung, ein Erzeugnis oder einen Bestandteil besitzt, für deren Verkauf oder Vermietung wirbt oder eine Dienstleistung erbringt,</p> <p>2. entgegen § 95b Abs. 1 Satz 1 ein notwendiges Mittel nicht zur Verfügung stellt oder</p> <p>3. entgegen § 95d Abs. 2 Satz 1 Werke oder andere Schutzgegenstände nicht oder nicht vollständig kennzeichnet.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 111 a Bußgeldvorschriften</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <p>1. entgegen § 32 d Abs.1 auch in Verbindung mit § 32 e Abs. 1, der Verpflichtung zur Auskunft und Rechenschaft nicht nachkommt,</p> <p>2. entgegen § 95a Abs. 3</p> <p>a) eine Vorrichtung, ein Erzeugnis oder einen Bestandteil verkauft, vermietet oder über den Kreis der mit dem Täter persönlich verbundenen Personen hinaus verbreitet oder</p> <p>b) zu gewerblichen Zwecken eine Vorrichtung, ein Erzeugnis oder einen Bestandteil besitzt, für deren Verkauf oder Vermietung wirbt oder eine Dienstleistung erbringt,</p> <p>3. entgegen § 95b Abs. 1 Satz 1 ein notwendiges Mittel nicht zur Verfügung stellt oder</p> <p>4. entgegen § 95d Abs. 2 Satz 1 Werke oder andere Schutzgegenstände nicht oder nicht vollständig kennzeichnet.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Ab- satzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro, in den Fällen des Nr. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.</p>

Kommentar:

Stärkung der benannten Ansprüche zugunsten der Urheber !

STELLUNGNAHME UND VORSCHLAG DER URHEBER IM BEREICH FILM
ZUR REFORM DES URHEBERRECHTS 2020/2021

Anlagen zu dieser Stellungnahme:

können auf Wunsch zugesandt werden

- 01 Grafik aus der Studie des BMAS / KSK zur Veränderung der Wertschöpfung Film 2020
- 02 Medienpolitik.net. Streaming 2020
- 03 Grafik Goldman Streaming Markt Deutschland 2019
- 04 Analyse der Vergütungen in den Tarifverträgen und GVRs 2020
- 05 OTT-Anbieter im Vergleich 2020
- 06 Info - was ist OTT?
- 07 OTT Over the top-Content
- 08 Präsentation Vergütungen und Verwertungen VG Bild-Kunst 2020
- 09 EAO European Audiovisual Observatory - AV revenue model 2020
- 10 Liste Vergütungen und Nutzungen AV-Werke der VG Bild-Kunst 2020
- 11 BAMS und KSK Studie Digitale Verwertungsformen in der Kultur und Kreativ-Wirtschaft 2019
- 12 BMWI Studie Bedeutung Filmindustrie
- 13 FFA Der Video-Bericht 2017
- 14 Produzentenallianz – Produzenten-Studie 2018
- 15 Trendmonitor 2020 - Goldman Media
- 16 EAO European Audiovisual Observatory – Yearbook- Key-Trends 2019 – 2020
- 17 WILA Teil 1 - Rundfunkmarkt im Überblick 2019
- 18 Professoren-Entwurf 2000
- 19 Gutachten VG Bild-Kunst 2020 zur Frage der Beschränkung des Prioritätsprinzips durch § 89 Abs. 2 UrhG von Prof. Dr. Axel Metzger und Prof. Dr. Matthias Leistner 2020
- 20 Panel Präsentation „Mehr Europa wagen VG Bild-Kunst“ zum Direktvergütungsanspruch für Online
- 21 Optionen bei Rückausnahme 89.2. oder Direktvergütungsanspruch – Grafik 2020
- 22 VGBK MEMO Auswertungsformen im Wandel
- 23 VGBK MEMO Direktvergütungsansprüche im Ausland 2020

Dank an

Prof. Dr. Gerhard Pfennig, Sprecher der Initiative Urheberrecht
Benno Pöppelmann, Justiziar DJV a.D.
Valentin Döring, ver.di, Rechtsassessor, Bereich Kunst & Kultur / Urheberrecht
Dr. Urban Pappi, Geschäftsführender Vorstand, VG Bild-Kunst
Dr. Nikolaus Reber, Justiziar BVK
Dr. Florian Prugger, Justiziar BVR

Alle mitunterzeichnenden Urheber-Verbände sind Mitglied der

initiative urheberrecht



BUNDESVERBAND REGIE e.V. (BVR)

Geschäftsstelle
Taubenstraße 1
10117 Berlin
Tel.: +49-30-21005 159
www.regieverband.de

Ansprechpartner:

Jobst Christian Oetzmann
0171 – 75 80 444
jobst-oetzmann@web.de